



Fluthilfe für Halle

Rund 690 000 Euro Spendengelder zugunsten der Flutopfer sind bis Ende Juli auf dem Spendenkonto der Stadt eingegangen. Noch bis zum **15. August** besteht für Betroffene die Möglichkeit, einen entsprechenden Antrag zu stellen. Antragsformulare liegen im Bürgerservice, Ratshof, Marktplatz 1, aus. Darüber hinaus können die Antrags-Formulare auch über die Internetseite der Stadt www.halle.de abgerufen werden. Über die Vergabe der Spenden entscheidet eine Spendenkommission, die sich aus je einem Mitglied der Fraktionen des Stadtrates der Stadt Halle (Saale), Vertretern der Stadtverwaltung, der IHK Halle-Dessau und der Handwerkskammer Halle zusammensetzt.

Förderung für Innovation

Das auf dem halleschen Weinbergcampus angesiedelte Fraunhofer-Institut für Werkstoffmechanik hat für sein Projekt HYPOS 45 Millionen Euro Fördermittel erhalten. Die Mittel wurden aus dem Förderprogramm „Zwanzig20 – Partnerschaft für Innovation“ vom Bundesministerium für Bildung und Forschung vergeben. Damit ist für das Projekt die Arbeit bis 2019 gesichert. Hinter HYPOS steht ein Konsortium von hochkarätigen Unternehmen der Chemie und Energiewirtschaft. Ziel des Projektes ist es, sogenannten „grünen Wasserstoff“, das heißt Wasserstoff, der saisonal mittels Wind, Sonne oder Biomasse erzeugt wurde, effektiv für Fahrzeuge, grüne Chemieprozesse und die städtische Energieversorgung zu nutzen. Dazu werden die guten Standortbedingungen in Mitteldeutschland genutzt, die effiziente Wasserstoffverbundsysteme sowie Gas- und Stromnetze bieten. Darüber hinaus können Wasserstoff und synthetisches Methan in Untergrundgasspeichern gelagert werden. Es wird damit ein Beitrag zur Versorgungssicherheit und zur Umsetzung der Klimaschutzziele in Deutschland geleistet.

Sauber dank Spenden



Dank der Spenden, die auf das Konto des Vereins „Wir helfen“ überwiesen wurden, konnte die Stadt Halle 100 000 Euro zur Wiederherstellung der halleschen Spielplätze einsetzen. Besonders freuen dürfen das die Kinder auf dem beliebten Spielplatz neben dem Gut Gimritz. Der gesamte Sand der Anlage wurde so mit Hilfe des Vereins ausgetauscht.

Vom 23. bis 25. August feiern die Hallenser ihr Laternenfest



Bunte Stocklaternen in Kinderhänden sind namensgebend für Halles großes Stadtfest, das Laternenfest. Nachdem die Saale im Juni ihre bedrohliche Seite gezeigt hat, gibt es dort nun ein buntes und abwechslungsreiches Programm. Was es außer Bootskorso, Saaleschwimmen und Entenrennen am und um den Fluss zur erleben gibt, lesen Sie auf Seite 2. *Fotos: Thomas Ziegler (2)*



Traditionell auch dieses Jahr wieder: das Entenrennen auf der Saale. Dabei kommt es nicht nur darauf an, welches Schnabeltier zuerst das Ziel erreicht, auch „Haltungsnoten“ und „Stil“ werden beurteilt.

Vision 2020 – Verwaltung soll elektronisch, einfach und effizient werden

Stadt legt mit Masterplan die Schritte zur Modernisierung der Kommunikation fest

„Hall-E³ = elektronisch, einfach, effizient“ lautet das Motto, unter dem in den nächsten Jahren Instrumente des E-Government weiterentwickelt werden sollen. Die Stadt Halle (Saale) hat einen Masterplan zur Verwaltungsmodernisierung vorgestellt. Ziel dieses Maßnahmenpakets ist es, den Weg zu einer modernen Verwaltung mit zeitgemäßen technischen Mitteln bis ins Jahr 2020 festzulegen. „Damit setzen wir den Weg fort, die Potenziale elektronischer Verwaltungsarbeit weiter zu nutzen“, so Dirk Furchert, amtierender Leiter des Fachbereichs Verwaltungsmanagement. Der Nutzen liegt auf der Hand: mehr Service und mehr Effizienz. Bürger können über das Internet beispielsweise Informationen über Verwaltungsleistungen abrufen und Kontakt aufnehmen. Geeignete Verwaltungsangelegenheiten werden zudem schrittweise auf elektronischem Weg angeboten. Der vom Fachbereich Verwaltungsmanagement gemeinsam mit der Hochschule Harz ausgearbeitete Masterplan dient zunächst der grundlegenden Orientierung. Konkrete Maßnahmen sollen in den jährlichen Aktionsplänen definiert werden. So ist für 2013 der Ausbau des Bürgertelefons zum telefonischen Servicecenter mit Integration der Behördenrufnummer 115 geplant. Gemeinsam mit dem Land Sachsen-Anhalt soll zudem eine Plattform zum Melden von Anregungen und Mängeln realisiert werden.

Wichtige Elemente des Vorhabens

Mängelmelder

Schadensmeldungen können mit Hilfe eines neuen Online-Systems direkt an die Stadt weitergeleitet werden. Die Links dazu finden sich auf der Internetseite der Stadt Halle (Saale) www.halle.de. Hier kann neben der Meldung auch der Bearbeitungsstand der Anfrage bzw. Beschwerde verfolgt werden. Bisher schon genutzte Anlaufpunkte wie zum Beispiel der Bürgerbriefkasten werden in dem neuen System zusammengefasst.

Zentrale Behördennummer

Noch in diesem Jahr wird es eine einheitliche Behörden-Service-Nummer geben. Die sogenannte „D 115“ ist eine bundesweite Aktion. Geplant ist es, diese Nummer in jeder Gemeinde des Landes anzubieten. Neben weitreichenden technischen Voraussetzungen verlangt dieses Projekt vor allem umfassend geschultes Personal.

Rathaus-APP

Auch Besitzer eines Smartphones werden demnächst vom Masterplan der Stadt profitieren. Neben touristischen Angeboten soll es diverse städtische Dienstleistungen geben, die auf diesem modernen Kommunikationsweg zur Verfügung gestellt werden.

Online-Angebote

Schon jetzt können auf www.halle.de Formulare, Anträge und Satzungen heruntergeladen werden. Auch die aktuelle Ausgabe des Amtsblatts, sowie ein Archiv mit den vergangenen Veröffentlichungen stehen dort zum Herunterladen bereit. Geplant ist es, diese Kommunikation in Zukunft rechtsverbindlich auch für Antrags- und Genehmigungsverfahren zu benutzen.

Stadtinformationen

Hier gibt es aktuelle Angaben zu Bevölkerungszahlen und -entwicklung, Bodenrichtwerte, Wissenswerte für Investoren und Informationen zur Umwelt. Die Stadt Halle (Saale) bietet hier ein leistungsfähiges Geo-Informationssystem (HALgis). Wer auf der Suche nach Adressen, Stadtplänen oder Bebauungsunterlagen ist, wird hier in Zukunft noch mehr Informationen finden als bisher.

Schnelles Rathaus

Moderne Telekommunikation soll auch innerhalb des Rathauses die Arbeit vereinfachen. Prozessabläufe, Aktentransport und -verwaltung, interne Kommunikation – dies alles kann beschleunigt werden. Die Telefonzentrale 115 soll auch bei der Beantwortung von Fragen Zeit sparen.

AMTSBLATT

Lesen Sie in dieser Ausgabe

Familienfreundlich und lokal Das Laternenfest in Halle	Seite 2
Nachrichten und Meldungen aus der Stadt Halle	Seite 2
Museale Sachzeugen Ein Froschpräparat für die Schule	Seite 2
Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Halle	ab Seite 3
Bundestagswahl 2013 Kreiswahlvorschläge und Zusammensetzung des Wahlausschusses	Seite 8

Hallesche Feuerwehrmänner kämpfen bei Olympia

Hannes Rost und Sebastian Neubauer sprinten für Deutschland über Hindernisse

Vier Sportler der Berufsfeuerwehr Halle, **Peter Nauendorf** und **Ralf Neubauer** als verantwortliche Trainer der deutschen Mannschaften, sowie **Hannes Rost** und **Sebastian Neubauer** als Wettkämpfer, waren Mitglieder der Deutschen Mannschaft bei der diesjährigen Feuerwehrolympiade. Fast 3000 Freiwillige- und Berufsfeuerwehrleute aus der ganzen Welt kämpften vom 12. bis 21. Juli im französischen Mulhouse um die begehrten Medaillen. Die internationale Vereinigung des Feuerwehr- und Rettungswesens organisiert diesen großen Wettbewerb alle vier Jahre in Anlehnung an die Olympischen Spiele speziell für Feuerwehren. Für die halleschen Feuerwehrmänner ging es in Disziplinen wie Hindernisbahn, 4x100 Meter Feuerwehrstafette, Löschangriff sowie Hakenleitersteigen um Gold, Silber und Bronze. Die vier halleschen Feuerwehr-Sportler haben maßgeblich dazu beigetragen, dass die deutsche Mannschaft mit drei Gold-, fünf Silber- und sechs Bronzemedailles wieder nach Hause fahren konnten.



Der hallesche Feuerwehrmann Hannes Rost (rechts) ist auf der Hindernisbahn einer der Favoriten. Zusammen mit seinem Kollegen Sebastian Neubauer hatte er eigens Urlaub genommen, um an den Meisterschaften im französischen Mulhouse teilzunehmen. *Foto: privat*

Die Stadt gratuliert:

Gnadenhochzeit
Ihre Gnadenhochzeit und damit 70 Jahre Ehe feiern am 13.08. Gerard und Hildegard Wetzell

Eiserne Hochzeit
Ihren 65. Hochzeitstag feiern am 03.08. Dieter und Sigrid Gottwald, am 07.08. Wolfgang und Ursula Krüger, am 17.08. Bernhard und Ruth Meyer, am 21.08. Günter und Ruth Alexander, am 28.08. Heinz und Ruth Brose, Ernst und Ilse Schirmermeister sowie Herbert und Ingetraut Wendlandt und am 30.08. Hans und Edeltraut Herud

Diamantene Hochzeit
Das 60. Ehejubiläum begehen am 01.08. Karl-Heinz und Ruth Bornschein, Siegfried und Marlitt Grosser, Wolfgang und Helga Grunert, Horst und Erika Milde, Ernst-Adolf und Christa Prillwitz sowie Fritz und Liselotte Vogt, am 08.08. Walter und Eva Klieme, Heinz und Ruth Kola, Harry und Gerda König sowie Günther und Hannelore Rausche, am 14.08. Manfred und Gisela Heil, 15.08. Gerhard und Trautgard Böttcher, Siegfried und Leonore Frommann, Gerhard und Erika Hoffmann, Hans und Inge Jatta sowie Anton und Inge Mitter, am 18.08. Herbert und Ursula Ritter, am 21.08. Thilo und Meta Hoidis sowie Rudi und Margot Schiller, am 22.08. Manfred und Ingrid Böttiger, Rudolf und Walda Deckner, Horst und Charlotte Jung, Herbert und Helga Kaufmann, Hans und Inge Lehmann, Walter und Sonja Leibel, Josef und Magdalena Mifek, Hans und Erika Thiel, sowie Erich und Ingeburg Wanke, am 25.08. Herbert und Erna Fiedler, am 27.08. Egmont und Irmgard Rudolph, am 28.08. Hans und Margot Woitalla, am 29.08. Horst und Rita Engelmann, Sigwart und Lotte Goldhahn, Joachim und Edeltraud Reifert, Heinz und Johanna Rothe sowie Gerhard und Irmgard Sorgenfrei

Goldene Hochzeit
50 Jahre Ehe feiern am 01.08. Horst und Brigitte Sturm, am 02.08. Klaus und Anita Thiede, am 03.08. Gustav und Christa Biewald, Heinz und Charlotte Breitmeyer, Hansjürgen und Ilona Eilenberg, Rolf und Ingrid Gröbe, Horst und Waltraud Kinder, Norbert und Hildegard Koch, Lothar und Edith Kretschmann, Wolfgang und Gudrun Kritschel, Klaus und Christa Kroll, Volkmar und Ute Krüger, Werner und Anneliese Mantel, Wilfried und Erika Mende, Walter und Ingeborg Römbke, Jürgen und Doris Specht, Harald und Johanna Werner sowie Karl-Heinz und Beate Zywietz, am 06.08. Heinrich und Brigitte Bock, Jochen und Anna Marie Picht, am 07.08. Manfred und Helga Neumann, am 08.08. Helmut und Leonie Rasemann sowie Peter und Regina Tuschick, am 09.08. Achim und Erika Bauer sowie Gerhard und Jutta Sterzik, am 10.08. Erich und Ursula Bohn, Dieter und Gerda Büttig, Rainer und Regina Fehse, Joachim und Bärbel Förster, Herwig und Heidrun Hans, Hans-Dieter und Ilse Herrmann, Hartmut und Barbara Knappe, Herbert und Ursula König, Rolf und Gunda Lederer, Dieter und Emmi Dr. Mertens, Peter und Susanne Michael, Hans-Jürgen und Rosemarie Münzner, Horst und Erika Onderka, Rainer und Ursula Scharf, Horst und Beate Schlieder, Hartmut und Karin Schröder, Walter und Ilse Seidel, Peter und Beate Thielemann, Karl-Heinz und Anita Werner sowie Dieter und Renate Wüning, am 13.08. Josef und Christa Mannich, am 15.08. Gerhard und Gertraud Gessert, Hermann und Christa Richartz sowie Wolfgang und Brigitte Steinmetz, am 16.08. Werner und Ursula Bernig, am 17.08. Egon und Karin Bagger, Armin und Brigitte Dittrich, Hermann und Christina Doebel, Gernot und Irmgard Doll, Wolfgang und Karin Hanack, Wilfried und Doris Knauf, Armin und Inge Kühner, Hans und Marianne Kunefke, Harald und Karin Schauer, Frank und Dr. Anita Schönbrodt, Hans-Dieter und Brigitte Seppke, Klaus und Hannelore Taube, Joachim und Edith Wasserleben, Gerhard und Renate Weber, Wolfram und Heidi Weigel, Rudolf und Beatrix Wiedemann, Werner und Ute Wiegner sowie Dieter und Ursula Wilsenack, am 21.08. Klaus-Werner und Helga Arlt, Winfried und Ute Dether, Udo und Sigrid Schäfer, Theo und Heidrun Schwantke, Jürgen und Ute Walther sowie Horst und Brigitte Wolf am 23.08. Pankraz und Ingrid Saam, am 24.08. Arno und Monika Buntrock, Dr. Dieter und Ilona Grimm, Werner und Edda Hesse, Dietrich und Edith Kaukel, Erhard und Maritta Kunze, Joachim und Erika Leonhard, Wolf-Dieter und Christine von Malottky, Siegfried und Roswita Mayer, Klaus und Ingrid Mittag, Günter und Sonja Niemann, Ralf und Edelgard Schlegel, Robert und Gudrun Schmidt, Peter und Heidemarie Schmoll, Dieter und Helga Strehel, Wolfgang und Elfriede Stümpel, Klaus und Helga Wehnert, am 28.08. Wigbert und Ingeburg Kaltenhäuser, Karl-Heinz und Regina Krieg sowie Joachim und Erika Rolle, am 29.08. Willi und Ursula Fuchs sowie Lutz und Hannelore Liepold sowie am 30.08. Peter und Waltraud Laut.

Geburtstage
Ihren 102. Geburtstag feiert am 29.08. Lisbeth Keller. Am 04.08. wird Lisbeth Herrmann 101 Jahre alt. Ihren 100. Geburtstag feiern am 06.08. Elisabeth Becker, am 10.08. Gertrud Pötzsch, am 13.08. Lotte Schlegel und am 17.08. Lydia Berger
Den 95. Geburtstag begehen Gerda Kummetat am 01.08., am 10.08. Klara Keller, am 14.08. Elsbeth Blankenberg, am 16.08. Otto Hoyer und am 21.08. Ilse Reichelw
Ihren 90. Geburtstag feiern Dora Gebhardt und Elfriede Leszczors am 01.08., am 02.08. Liselotte Leopold, am 03.08. Renate Borsdorff, am 04.08. Frieda Schütze, am 06.08. Walter Skobel, am 07.08. Melanie Fischer und Ingeborg Krippschock, am 08.08. Maria Bartussek und Ilse Herbst, am 09.08. Barbara Weiße, am 10.08. Elfriede Kitsche und Else Stahl, am 11.08. Heinz Kortum, am 12.08. Elfriede Ehrenfeld und Margot Winkler, am 14.08. Käthe Jones, am 15.08. Ursula Müller und Ellen Prinzer, am 16.08. Hildegard Goldstein, Annelies Hübenenthal, Edith Krause, Elfriede Müller und Margit Pfau, am 17.08. Kurt Herrgoß, am 18.08. Hildegard Brand, am 19.08. Helmut Beyer, Martha Klaus und Gerhard Zielinski, am 20.08. Susanna Fincken und Ruth Lysek, am 21.08. Maria Tautermann, am 22.08. Elfriede Niebuhr, am 24.08. Christa Bartsch, Erika Kynast, Ursula Müller und Ilse Wissing, am 26.08. Ilse Böhme und Paul Luther, am 28.08. Elsbeth Hempel, am 29.08. Horst Clare und Irmgard Fait am 30.08. Anneliese Steckel und Ruth Wahren sowie am 31.08. Toni Gebhardt, Elfriede Oestreich und Ilse Spiller.
Allen Jubilaren herzliche Glückwünsche.

Spielplatztester unterwegs

In den nächsten Tagen werden die Spielplätze in Halle-Neustadt und Heide-Süd getestet. Die Aktion unter dem Namen „Spielplatztester“ wird vom Kinder- und Jugendrat der Stadt Halle zusammen mit der Arbeitsgruppe Spielplätze durchgeführt. Einen Bewertungsbogen gestalteten die Kinder und Jugendlichen selbst. Damit ist sichergestellt, dass die Bewertung alle Faktoren erhält, die für Kinder beim Spielen wichtig sind. Die Ergebnisse werden anschließend mit der kommunalen Arbeitsgruppe „Spielplätze“ diskutiert und zur weiteren Verwendung übergeben. Kindergarten- oder Hortgruppen, Familien oder interessierte Ferienkinder können noch bis 30. September mitmachen.
Informationen: www.spielplatztester.halle.de

Rathäuser in Halle und Prag

Um die Haltungen zur Rekonstruktion der alten Rathäuser in Halle und Prag, geht es in einer Masterarbeit des tschechischen Architekten Jan Kittel. Ein Exemplar der Arbeit übergab er jetzt an das Stadtarchiv. Die Untersuchung befasst sich unter anderem mit hallescher Zeitgeschichte, besonders mit dem Umgang und den Bemühungen für den Wiederaufbau des alten Rathauses. Das hallesche und das Prager Rathaus hatten ein ähnliches Schicksal. Beide Häuser wurden innerhalb von zweieinhalb Monaten bombardiert und sind bis auf einen verbliebenen Turm in Prag völlig zerstört worden. In beiden Städten dürfte der Wiederaufbau, demnach nur mit einem schlüssigen Nutzungskonzept gelingen, heißt es in der Arbeit.

Statistischer Quartalsbericht

In der Abteilung Statistik und Wahlen der halleschen Stadtverwaltung wurde der 83 Seiten umfassende Statistische Quartalsbericht 2/2013 fertig gestellt. Interessierte Nutzer aus Politik, Wirtschaft, Verwaltung sowie die Bürger unserer Stadt können den Bericht gegen eine Gebühr von 7 Euro im Fachbereich Einwohnerwesen direkt bzw. auf dem Postweg beziehen. Dem Breicht zufolge waren es am 30. Juni 231 525 Einwohner in der Stadt Halle (Saale), darunter 10 003 Ausländer, mit Hauptwohnung gemeldet. Das waren 331 Einwohner weniger als am Ende des 1. Quartals und 476 mehr als im Vorjahr. Der vollständigen Bericht kann auf www.halle.de unter dem Punkt Statistik+Wahlen bestellt werden.

Familienfreundlich und regional

Laternenfest: Hallesche Bands auf den Bühnen – Anmeldung zum Bootskorso und Saaleschwimmen noch möglich

Traditionell Ende August feiert Halle eines der schönsten Volks- und Heimatfeste Mitteldeutschlands. Das Besondere am Laternenfest ist die Vielfalt der Veranstaltungen, so dass für jeden etwas dabei ist. In allen Veranstaltungsbereichen (siehe Karte) gibt es Non-Stop-Programme mit Musik, Show und Unterhaltung. Diejenigen, die lieber selbst aktiv werden, kommen bei Sport, Spiel und zahlreichen Aktivitäten auf ihre Kosten.

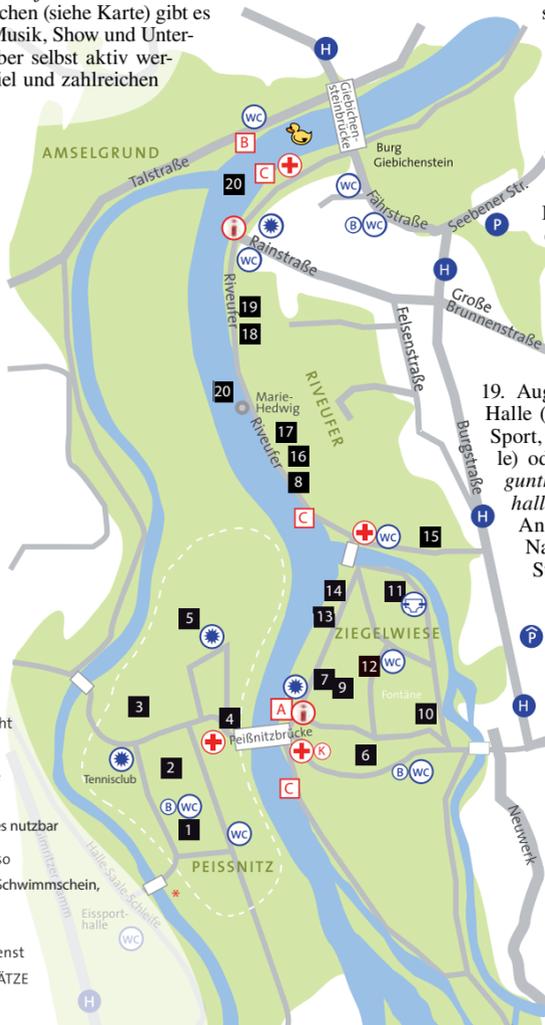
Anmeldung zum Bootskorso: Bunt geschmückte Boote sollen dem Heimatfest der Hallenser das entsprechende Ambiente verleihen. Zugelassen ist alles was schwimmt und steuerbar ist. Vorgesehen sind am Samstag zwei Schaufahrten auf der Saale: 15 Uhr der Bootskorso „Kunterbunt“ und 20.15 Uhr der Bootskorso „Leuchtende Boote“. Schriftliche Anmeldungen mit Angaben zur Person und zu welchem Bookorso gestartet wird, sind bis zum 19. August an die Stadt Halle (Saale), Stabsstelle Sport, 06100 Halle (Saale) oder per E-mail an gunther.hoffmann@halle.de zu richten. Anmeldeschluss für Nachzügler ist eine Stunde vor Boots-

korsobeginn im Einsatzfahrzeug des Technischen Hilfswerks auf der Ziegelwiese neben der Peißnitzbrücke. Die drei schönsten Boote in den Kategorien „Kunterbunt“ und „Leuchtende Boote“ werden mit bis zu 300 Euro prämiert.

Aufruf zum Saaleschwimmen: Am Sonntag, 25. August, um 14 Uhr, können Wagemutige ins kühle Nass springen und den Saaleschwimmstein 2013 erwerben. Dafür müssen die Schwimmer die Saale vom Amselgrund bis zum Riveufer und zurück durchqueren. Die Teilnahme an dieser Sportlichen Herausforderung erfolgt auf eigene Gefahr. Die Veranstaltung wird durch Einsatz von Rettungskräften der Deutschen Lebensrettergesellschaft Halle-Saalekreis und der Wasserwacht abgesichert. Schriftliche Anmeldungen mit Angaben zur Person können bis Montag, dem 19. August 2013, an die Stadt Halle (Saale), Stabsstelle Sport, Kennwort Saaleschwimmen, Marktplatz 1, 06100 Halle (Saale) oder per E-mail an gunther.hoffmann@halle.de gerichtet werden. Eine Anmeldung ist auch noch am Sonntag, dem 25. August ab 12 Uhr im Zelt der DRK-Wasserwacht am Amselgrund möglich. Die Saale-Schwimmsteine werden um 14.45 Uhr auf dem Wasserponton am Amselgrund durch Vertreter der Salzwerker Bruderschaft im Thale zu Halle und den Oberbürgermeisters Dr. Bernd Wiegand feierlich an die mutigen Schwimmer überreicht.

- Legende**
- Freilichtbühne Peißnitz
 - Sportfläche des SSB
 - Peißnitzhaus e. V.
 - Parkseilbahn
 - Raumflugplanetarium
 - Bühne Ziegelwiese
 - Stadtwerke Halle
 - Bootssteg am Riveufer
 - GP Kinderbaustelle
 - Spielparadies „Arche Noah“
 - Kinderland
 - Peter und Regina Tuschick
 - Bayrisches Festzelt
 - Mittelalterliches Uferspektakel
 - Weinlounge Villa de Vino
 - CORAX-Wiese
 - Arabische Oase
 - Kleinkunstmeile
 - HALLE leuchten
 - Märchentapich
 - Auf der Saale

- Toiletten
- behindertengerecht
- Wickel- und Stillraum
- Infostand Stadtmarketing Halle
- Haltestellen
- Brücke während des Laternenfestes nutzbar
- Anmeldung und Start Bootskorso
- Anmeldung und Abnahme Saale-Schwimmstein, Fischerstechen
- Liegeplätze Kleinboote
- Sanitätsdienst
- Kindersuchdienst
- Parkplätze / PARK-AND-RIDE-PLÄTZE
- Polizei



Bühnenprogramme zum Laternenfest

Freilichtbühne Peißnitz Freitag: MDR SPUTNIK DJ Branko Jet 23.30 Uhr SPUTNIK-Band Samstag: MDR JUMP Arena ab 20 Uhr Top40-Life Band 22.45 Uhr Die Atzen	ab 22 Uhr Jailbrakers Sonntag: Tanzfest
Bühne Ziegelwiese: Freitag: Live-Musik ab 20 Uhr: Seldom Sober Aberlours Tanzwut Samstag: Live-Musik ab 20 Uhr Baby Universal	Corax-Bühne Rive-Ufer Freitag: Live-Musik Die Barracudas Lick Quarter Los Bang Bang 44 Leningrad Samstag: Live-Musik bno & Smeedy Mila Stern Feliks Thielemann Sonntag: DJ, Seifenkistenrennen Kinderprogramm

Der Frosch unter der Haube

Amtsblattserie: Museale Sachzeugen im Blick, Teil 40
Das Trockenpräparat von Rana esculenta L

In den Sammlungen des Stadtmuseums finden sich einige Objekte, die zuvor Generationen von Schülern als Anschauungsmaterial im Unterricht dienten. Viele dieser Lehrmittel werden nicht mehr benötigt, weil die Schülerzahlen seit der Wende im Sinken begriffen sind. Das Trockenpräparat eines Frosches unter einer Glashaube stammt aus der Sekundarschule „Johann Christian Reil“. Beheimatet ist sie heute in dem 1908 für die Städtische Oberrealschule zu Halle (Saale) errichteten Gebäude. Der Unterricht mit Hilfe von anschaulichen Objekten blickt in der Saalestadt auf eine lange Tradition zurück. Bereits 1708 eröffnete Christoph Semler (1669-1740) hier die erste Mathematische und Mechanische Realschule. Für den Unterricht fertigte er Modelle an, von denen einige heute noch in der Kunst- und Naturalienkammer der Franckeschen Stiftungen bewundert werden können. Der

Theologe und Pädagoge Johann Julius Hecker (1707-1768), der an der halleschen Universität studiert und im Pädagogium der Franckeschen Stiftungen als Lehrer gearbeitet hatte, begründete den Schultyp Mitte des 18. Jahrhunderts dann dauerhaft. Die auf dem Sockel des Präparats als Hersteller vermerkten Dr. Schlüter & Dr. Mass rühmten sich im Jubiläumskatalog zum 75jährigen Bestehen der 1853 gegründeten Firma, „nur wissenschaftlichen zuverlässigen Lehrmittel in den Dienst des biologischen Unterrichts zu stellen“. Mit ihren anerkannt hochwertigen Präparaten und Modellen statteten sie Schulen und Museen in der ganzen Welt aus. Beim Firmennachfolger Schlüter Biologie in Eutin kann man noch heute das Skelett eines Frosches unter einer Glashaube beziehen.



Foto: Stadtmuseum

Herausgeber: Stadt Halle (Saale), Der Oberbürgermeister
Verantwortlich: Drago Bock, Pressesprecher
Telefon: 0345 221 41 23, Fax 0345 221 40 27
Internet: www.halle.de
Redaktion: Michael Roch (Ltg), Tel.: 0345 221 41 28, Daniela Polak Tel.: 0345 221 41 24
Redaktionsschluss dieser Ausgabe: 24. Juni 2013
Die nächste Ausgabe erscheint am 30. August 2013, Redaktionsschluss: 19. August 2013
Verlag: Mitteldeutsches Druck- und Verlagshaus GmbH & Co. KG, Delitzscher Str. 65, 06112 Halle (Saale)
Tel.: 0345 565 0; Fax: 0345 565 23 60
Geschäftsführer: Bernd Preuß und Tilo Schelsky
Anzeigenleitung: Rainer Pfeil
Tel.: 0345 565 21 16; 0345 565 23 60
E-Mail: anzeigen.amtsblatt@mz-web.de
Vertrieb: MZZ - Mitteldeutsche Zeitungszustell-Gesellschaft mbH, Delitzscher Str. 65, 06112 Halle (Saale)
Tel.: 0345 565 23 69
Druck: Aroprint Druck- und Verlagshaus GmbH
Hallesche Landstraße 111, 06406 Bernburg
Das Amtsblatt erscheint grundsätzlich 14-täglich.
Auflage: 123.000 Stück.
Der Abonnementspreis beträgt jährlich 55,- Euro zzgl. MwSt. ohne Versandkosten innerhalb der Stadt Halle (Saale). Bestellungen nimmt der Verlag entgegen. Privathaushalte erhalten eine kostenlose Briefkastenwurfsendung.
Zustellreklamationshotline:
vertrieb.amtsblatt@mz-web.de
Telefon: 0345 565 21 16; Telefax: 0345 565-932 22-12

Abfallgebührensatzung der Stadt Halle (Saale) für den Kalkulationszeitraum 2013/2014

Aufgrund §§ 6 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA, S. 383), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2011 (GVBl. LSA S. 814), der §§ 1, 2, 4, 5 und 10 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA, S. 405), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 2. Februar 2011 (GVBl. LSA, S. 58) sowie § 6 des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) vom 1. Februar 2010 (GVBl. LSA, S. 44), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 569, 577) und der 4. Satzung zur Änderung der „Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Halle (Saale) vom 22.11.2006“ vom 21.11.2012 hat der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) am 10.07.2013 folgende Satzung beschlossen:

Abkürzungsverzeichnis

AbfG LSA	Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt
AbfWS	Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Halle (Saale)
KAG-LSA	Kommunalabgabengesetz Sachsen-Anhalt
MGB	Müllgroßbehälter (Mülltonne)
Stadt	Stadt Halle (Saale)
HWS	Hallesche Wasser und Stadtwirtschaft GmbH

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung gemäß § 1 Abs. 2 AbfWS Benutzungsgebühren.
- (2) Die Benutzungsgebühren bemessen sich nach dem in der Anlage als Bestandteil dieser Satzung beigefügten Gebührentarif.
- (3) Die Stadt überträgt die Befugnis zur Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, zur Gebührenberechnung, zur Ausfertigung und Versendung von Gebührenbescheiden sowie zur Entgegennahme der Gebührenzahlungen gemäß § 10 Abs. 1 KAG-LSA der HWS.
- (4) Die Stadt erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Bearbeitung der Anträge nach § 7 Verwaltungsgebühren.

§ 2 Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück zur öffentlichen Abfallentsorgung angemeldet oder diese tatsächlich in Anspruch genommen wird.

Sie endet mit der Abmeldung des Grundstückes von der öffentlichen Abfallentsorgung nach Maßgabe des § 20 Abs. 5 AbfWS.

§ 3 Gebührenmaßstäbe

- (1) Die Abfallgebühr besteht
 1. für Wohngrundstücke aus einer Personengebühr, die in Abhängigkeit von der Personenanzahl nach § 15 AbfWS (ggf. unter Beachtung der berücksichtigten Eigenkompostierung nach § 4 Abs. 6 AbfWS) erhoben wird und einer Restmüllgebühr, die in Abhängigkeit von Anzahl und Größe der veranlagten Restmüllbehälter und dem Entsorgungsrhythmus erhoben wird,
 2. für nicht zu Wohnzwecken genutzte Grundstücke (z. B. gewerblich oder freiberuflich genutzte Grundstücke, Verwaltungsgebäude, Praxen, Hotels, Schulen) aus einer Restmüllgebühr, die in Abhängigkeit von Anzahl und Größe der veranlagten Restmüllbehälter und dem Entsorgungsrhythmus erhoben wird.
- (2) Bei der Nutzung von Restmüllbehältern wird für unbewohnte Grundstücke, insbesondere für Gartenanlagen, Eigentümergeärten und Erholungsgrundstücke eine Restmüllgebühr entsprechend Abs. 1 Ziff. 2 erhoben.
- (3) Bei der Nutzung von Biotonnen wird für unbewohnte und gewerblich genutzte Grundstücke nach § 17 Abs. 1 Satz 4 und 5 AbfWS eine Entsorgungsgebühr in Abhängigkeit von Anzahl und Größe der Biotonne erhoben.
- (4) Für Einzelentsorgungen von Abfallbehältern auf Antrag gemäß § 17 Abs. 2 Satz 4 und 5 und § 19 Abs. 2 Satz 2 AbfWS wird in Abhängigkeit von Anzahl, Art und Größe der Abfallbehälter sowie der Anzahl der beantragten Abfuhr eine Gebühr erhoben.
- (5) Für Leistungen nach § 7 Abs. 4, § 16 Abs. 1 Satz 5, § 16 Abs. 3 und 4 AbfWS werden Gebühren pro Sack erhoben. Für die gesonderte Entsorgung von Abfallsäcken auf Antrag wird eine Gebühr pro Anfahrt erhoben.
- (6) Für die Entsorgung von mit unzulässigen Abfällen befüllten Abfallbehältern nach § 7 Abs. 3 AbfWS wird in Abhängigkeit von der Behältergröße und ggf. dem Entsorgungsrhythmus eine Gebühr erhoben.
- (7) Bei der Terminabfuhr von Sperrmüll nach § 8 Abs. 3 AbfWS wird für den Aufwand der gesonderten Anfahrt eine Gebühr erhoben.
- (8) Für Abfuhr auf Antrag nach § 7 Abs. 7 (pflanzliche Abfälle), § 8 Abs. 4, 6 und 9 Satz 1 (Sperrmüll) sowie § 16 Abs. 1 Satz 7 (behälterlose Abfälle) AbfWS werden Gebühren nach dem entstandenen Aufwand in Abhängigkeit von Abfallart und -menge erhoben.
- (9) Bei der Selbstanlieferung von Abfällen an die Wertstoffmärkte der HWS nach § 7 Abs. 5 (Wurzelholz), § 8 Abs. 5 (Sperrmüll) und § 13 Abs. 2 Satz 2 (Bau- und Abbruchabfälle) AbfWS wird in Abhängigkeit von Abfallart und -menge eine Gebühr erhoben.

- (10) Für die Entsorgung von schadstoffhaltigen Haushaltsabfällen in Gebinden > 25 Liter (§ 11 Abs. 3 AbfWS) und Sonderabfallkleinmengen (§ 12 Abs. 2 und 3 AbfWS) werden Gebühren nach dem entstandenen Aufwand in Abhängigkeit von Abfallart und -menge erhoben.
- (11) Für Abfälle, die auf Grundstücken anfallen, welche nicht an die regelmäßige Abfallentsorgung der Stadt angeschlossen sind, ist die Anlieferung an die Wertstoffmärkte oder die Schadstoffannahmestelle der HWS unabhängig von der Abfallmenge entsprechend des Entsorgungsaufwandes immer gebührenpflichtig (keine kostenfreie Anlieferung von Kleinmengen).
- (12) Für die Entsorgung von bei der HWS angelieferten Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die von der Einsammlungs- und Beförderungspflicht nach § 3 Abs. 3 Satz 5 AbfWS ausgeschlossen sind, wird eine Gebühr nach dem entstandenen Aufwand für die Entsorgung in Abhängigkeit von Abfallart und -menge erhoben.
- (13) Für die Entsorgung von überlassungspflichtigen Abfällen in Containern oder Umleerbehältern nach § 16 Abs. 1 Satz 4 AbfWS werden Gebühren nach dem entstandenen Aufwand (Anzahl, Art und Größe sowie Mietdauer der Container) in Abhängigkeit von Abfallart und -menge erhoben.
- (14) Für Abfälle, die in Folge ihrer Eigenart beim Einsammeln, Befördern oder Behandeln/Entsorgen durch besondere Maßnahmen erhöhte Aufwendungen erfordern, werden Gebühren in Höhe des entstandenen Aufwandes erhoben.

§ 4 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner für die Abfallgebühr ist der Grundstückseigentümer oder eine ihm gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 AbfWS gleichgestellte Person. Neben den Grundstückseigentümern können andere Gebührenschuldner treten. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner. Mieter und Pächter haften für den ihnen zurechenbaren Anteil der Abfallgebühr.
Bei Wohnungseigentum werden die Gebühren einheitlich für die Gemeinschaft festgesetzt. Der Gebührenbescheid wird den Wohnungseigentümern oder dem Verwalter, den die Wohnungseigentümer nach dem Wohnungseigentumsgesetz bestellt haben, bekannt gegeben.
Bei gemeinsamer Nutzung von Restmüllbehältern bzw. Biotonnen für mehrere benachbarte Grundstücke gemäß § 17 Abs. 5 AbfWS ist der im Antrag benannte Anschlusspflichtige Gebührenschuldner.
Sofern ein Erzeuger von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen in Bezug auf seine Abfälle das Anschlussrecht nach § 5 Abs. 2 AbfWS selbst wahrnimmt, ist er Gebührenschuldner.
- (2) Gebührenschuldner für die Entsorgung von mit unzulässigen Abfällen befüllten Biotonnen und für Einzelentsorgungen von Abfallbehältern auf Antrag ist der nach Absatz 1 zuständige Gebührenschuldner.
- (3) Gebührenschuldner bei der Inanspruchnahme von Abfuhr auf Antrag ist der Auftraggeber.
- (4) Gebührenschuldner bei der Benutzung von Abfallsäcken (Restmüllsäcke und Grünschnittsäcke) ist der Erwerber.
- (5) Gebührenschuldner bei Selbstanlieferung von Abfällen an die Wertstoffmärkte der HWS ist der Anlieferer bzw. der Auftraggeber.
- (6) Gebührenschuldner bei Anlieferung an der Waage der HWS von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die nach § 3 Abs. 3 Satz 5 AbfWS von der Einsammlungs- und Beförderungspflicht ausgeschlossen sind, ist der Anlieferer bzw. der Auftraggeber.
- (7) Gebührenschuldner für die Entsorgung von Schadstoffhaltigen Haushaltsabfällen und Sonderabfallkleinmengen ist der Anlieferer bzw. der Auftraggeber.
- (8) Gebührenschuldner für die Entsorgung von überlassungspflichtigen Abfällen in Containern oder Umleerbehältern ist der Auftraggeber.
- (9) Gebührenschuldner nach § 3 Abs. 14 ist die Person, die die Inanspruchnahme der Leistung veranlasst, verursacht oder in Auftrag gegeben hat.

§ 5 Entstehung der Gebührenschuld und Fälligkeit

- (1) Erhebungszeitraum für die Abfallgebühren nach § 3 Abs. 1, 2 und 3 ist das Kalenderjahr, bei der Entstehung der Gebührenpflicht nach § 2 während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres, bei Beendigung der Gebührenpflicht während des Kalenderjahres der Zeitraum von Beginn des Jahres bis zum Ende der Gebührenpflicht nach § 2.
Die Gebührenschuld entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes in Anwendung der zu diesem Zeitpunkt geltenden Gebührensätze in voller Höhe.
Die Festsetzung der Gebühr erfolgt jeweils für ganze Monate durch Gebührenbescheid. Die Gebühr wird in vier Teilen je Quartal zur Quartalsmitte

I. Quartal	zum 15.02.
II. Quartal	zum 15.05.
III. Quartal	zum 15.08.
IV. Quartal	zum 15.11.

 fällig, sofern der Gebührenbescheid mindestens 14 Tage vor dem entsprechenden Fälligkeitstermin bekannt gegeben worden ist.
In anderen Fällen wird die Gebühr hinsichtlich der bereits abgelaufenen Quartalsfälligkeiten 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Überzahlungen werden mit anderen fälligen Zahlungen aufgerechnet. Auf Verlangen des Gebührenschuldners werden diese auf ein anzugebendes Konto zurück überwiesen.
- (3) Bei der Entsorgung von mit unzulässigen Abfällen befüllten Biotonnen nach § 7 Abs. 3 AbfWS entsteht die Gebührenschuld mit Beginn der Leistung. Die Gebühr wird 14 Tage nach Zugang des Bescheides fällig.

- (4) Bei Inanspruchnahme von Abfuhren auf Antrag (außer bei der Terminabfuhr nach § 8 Abs. 3 AbfWS) entsteht die Gebührenschuld mit Beginn der Leistung. Die Gebühr wird 14 Tage nach Zugang des Bescheides fällig.
Bei Inanspruchnahme von Terminabfuhren nach § 8 Abs. 3 AbfWS entsteht die Gebührenschuld mit dem Antrag. Die Gebühr wird 3 Tage vor dem beantragten Abholtermin fällig. Der Antragsteller erhält einen Beleg.
- (5) Bei der Verwendung von Abfallsäcken (Restmüllsäcke und Grünschnittsäcke) entsteht die Gebührenschuld mit dem Erwerb. Die Gebühr wird mit dem Kauf fällig und ist sofort zu entrichten. Der Käufer erhält einen Beleg.
- (6) Bei gebührenpflichtiger Selbstanlieferung von Abfällen an die Wertstoffmärkte oder von Schadstoffhaltigen Haushaltsabfällen an die Schadstoffannahmestelle der HWS entsteht die Gebührenschuld mit der Übergabe der Abfälle. Die Gebühr wird mit der Anlieferung fällig und ist sofort zu entrichten. Der Anlieferer erhält einen Beleg.
- (7) Die Gebührenschuld bei der Entsorgung von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die nach § 3 Abs. 3 Satz 5 AbfWS von der Einsammlungs- und Beförderungspflicht ausgeschlossen sind, entsteht mit der Übergabe der Abfälle an der Waage der HWS. Die Gebühr wird 14 Tage nach Zugang des Bescheides fällig.
- (8) Die Gebührenschuld für die Entsorgung von Sonderabfallkleinmengen entsteht mit der Übergabe der Abfälle. Die Gebühr wird 14 Tage nach Zugang des Bescheides fällig.
- (9) Die Gebührenschuld bei der Entsorgung von überlassungspflichtigen Abfällen in Containern oder Umleerbehältern entsteht mit der Bereitstellung des Containers oder Umleerbehälters. Die Gebühr wird 14 Tage nach Zugang des Bescheides fällig.
- (10) Die Gebührenschuld für die Entsorgung von Abfällen, die in Folge ihrer Eigenart durch besondere Maßnahmen erhöhte Aufwendungen erfordern (§ 3 Abs. 14), entsteht mit Beginn der Entsorgungsleistungen. Die Gebühr wird 14 Tage nach Zugang des Bescheides fällig.
- (11) Abfallgebühren können durch die Stadt ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie durch die Stadt ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 6 Gebührenänderung und Gebührenrückerstattung

- (1) Eine Änderung der Gebühr ist auf Grund einer verwaltungsbehördlichen Maßnahme oder auf Grundlage einer veränderten Abfallentsorgungsanlage gemäß §§ 15 und 17 AbfWS nach Maßgabe des § 23 AbfWS möglich.
- (2) Bei durch die HWS verschuldeten ersatzlosen Ausfällen der Abfallentsorgung gemäß § 19 Abs. 3 AbfWS wird die Restmüllgebühr auf Antrag anteilig für die jeweils nicht erfolgte Entsorgung rückerstattet.

§ 7 Verwaltungsgebühren

Für die Bearbeitung folgender Anträge werden Verwaltungsgebühren gemäß § 4 KAG-LSA in Verbindung mit der Verwaltungskostensatzung der Stadt Halle (Saale) vom 23.11.2005 nach Maßgabe des § 13 Tarifnummer 8 erhoben:

- Antrag auf Personenfreistellung von der Abfallgebühr für Wohngrundstücke (§ 15 Abs. 2 AbfWS),
- Antrag auf zeitweilige Grundstücksabmeldung für Wohngrundstücke (§ 4 Abs. 7 Ziff. 1 AbfWS),
- Antrag auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für gewerblich genutzte Grundstücke (§ 4 Abs. 7 Ziff. 2 AbfWS).

§ 8 Anzeige- und Auskunftspflicht

Wechselt der Anschlusspflichtige, so ist dieser Wechsel gemäß § 20 Abs. 6 AbfWS sowohl durch den bisherigen als auch durch den neuen Anschlusspflichtigen der HWS unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Bei Unterlassung der Mitteilung hat jeder Anschlusspflichtige erhobene Ansprüche gegen sich gelten zu lassen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

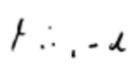
Ordnungswidrig i. S. v. § 16 Abs. 2 Ziff. 2 KAG-LSA handelt, wer entgegen § 8 dieser Satzung vorsätzlich oder leichtfertig den Wechsel des Anschlusspflichtigen nicht, nicht vollständig, nicht unverzüglich oder unrichtig mitteilt und es dadurch ermöglicht, Abfallgebühren zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Gebührenvorteile zu erlangen.

Die vorstehend bezeichnete Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 10.000 € geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 21.11.2012 außer Kraft.

Halle, den 16. Juli 2013


Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister

Gebührentarif

1. Abfallgebühren

1.1. Personengebühr für Wohngrundstücke:

Die Personengebühr beträgt für Wohngrundstücke			
	bei berücksichtigter Eigenkompostierung	ohne berücksichtigte Eigenkompostierung	
pro Person	17,40	25,20	€/Person x Jahr

1.2. Gebühr für Restmüllbehälter:

Die Restmüllgebühr beträgt bei				
Entsorgung	14-täglich	wöchentlich	2 x wöchentlich	
60 Liter:	36,00	72,00	144,00	€/Jahr
120 Liter:	72,00	144,00	288,00	€/Jahr
240 Liter:	144,00	288,00	576,00	€/Jahr
770 Liter:	462,00	924,00	1.848,00	€/Jahr
1100 Liter:	660,00	1.320,00	2.640,00	€/Jahr

1.3. gesonderte Entsorgungen:

1.3.1. Entsorgung von Biotonnen, die nicht über die Personengebühr bezahlt werden (§ 17 Abs. 1 Satz 4 und 5 AbfWS):

Die Entsorgungsgebühr für Biotonnen, die nicht über die Personengebühr bezahlt werden, beträgt bei		
Entsorgung	14-täglich	
120 Liter:	58,56	€/Jahr
240 Liter:	117,12	€/Jahr

1.3.2. gesonderte Einzelentsorgungen von Restmüllbehältern und Biotonnen

Die Entsorgungsgebühr für Einzel- bzw. Zusatzentsorgungen beträgt für			
	Restmüllbehälter	Biotonne	
60 Liter:	1,34	-	€/Entsorgung
120 Liter:	2,68	2,31	€/Entsorgung
240 Liter:	5,36	4,62	€/Entsorgung
770 Liter:	17,20	-	€/Entsorgung
1100 Liter:	24,57	-	€/Entsorgung

Zusätzlich wird eine Anfahrtgebühr von 10,00 € je Anfahrt erhoben.

1.3.3. gesonderte Entsorgungen von Abfallsäcken außerhalb eines regulären Entsorgungsrhythmus (§ 17 Abs. 2 Satz 6 AbfWS):

Wird für die Entsorgung von Abfallsäcken (Restmüllsäcken und Grünschnittsäcken) ein gesonderter Entsorgungsauftrag erteilt, der eine gesonderte Anfahrt außerhalb einer regulären Entsorgungstour erforderlich macht, wird eine Anfahrtgebühr von 10,00 € je Anfahrt erhoben.

1.3.4. gesonderte Entsorgungen ohne Nutzung von zugelassenen Abfallbehältern (§ 16 Abs. 1 Satz 7 AbfWS):

Die Entsorgungsgebühr bei der Entsorgung von Abfällen ohne Nutzung von zugelassenen Abfallbehältern richtet sich nach dem entstandenen Aufwand und wird in Höhe der tatsächlich angefallenen Kosten erhoben.

2. Gebühren für die Entsorgung überlassungspflichtiger Abfälle über Umleerbehälter oder Container

2.1. Die Gebühr für die Entsorgung von Umleerbehältern mit Restmüll beträgt:

für Umleerbehälter mit Restmüll (incl. Entsorgungskosten)		
Fassungsvermögen	Einzelabfuhr in € pro Abfuhr (Nutzungszeit bis 3 Tage)	Mietgebühr pro Monat (in €/Monat)
2,5 m³	70,12	20,93
5,0 m³	140,24	25,20

Hinweis: In den genannten Gebühren sind die Entsorgungsgebühren für den Restmüll enthalten.

2.2. Die Gebühren bei der Einzelabfuhr über Container ergeben sich aus Abfuhr- und ggf. Mietgebühr und betragen:

für Kleincontainer (ohne Entsorgungskosten)			
Fassungsvermögen	Einzelabfuhr in € pro Abfuhr (Nutzungszeit bis 3 Tage)	Mietgebühr ab 4. Tag (in €/Tag)	Mietgebühr pro Monat (in €/Monat)
1,3 - 2,5 m³	54,27	0,71	15,47

Hinweis: Zu den genannten Gebühren kommen die Entsorgungsgebühren in Abhängigkeit von der Abfallart nach Ziff. 2.3. dieser Anlage hinzu.

für Absetzcontainer (ohne Entsorgungskosten)			
Fassungsvermögen	Einzelabfuhr in € pro Abfuhr (Nutzungszeit bis 3 Tage)	Mietgebühr ab 4. Tag (in €/Tag)	Mietgebühr pro Monat (in €/Monat)
6,0 m³	78,39	1,79	42,84
7,0 m³	80,40	1,79	42,84
7,0 m³ mit Deckel	80,40	1,79	42,84
10,0 m³	82,92	1,79	42,84
10,0 m³ mit Deckel	82,92	1,79	42,84

Hinweis: Zu den genannten Gebühren kommen die Entsorgungsgebühren in Abhängigkeit von der Abfallart nach Ziff. 2.3. dieser Anlage hinzu.

für Presscontainer (ohne Entsorgungskosten)			
Fassungsvermögen	Einzelabfuhr in € pro Abfuhr (Nutzungszeit bis 3 Tage)	Mietgebühr ab 4. Tag (in €/Tag)	Mietgebühr pro Monat (in €/Monat)
bis 10,0 m ³	95,48	15,39	303,45
11,0 - 20,0 m ³	118,60	22,57	470,05

Hinweis: Zu den genannten Gebühren kommen die Entsorgungsgebühren in Abhängigkeit von der Abfallart nach Ziff. 2.3.dieser Anlage hinzu.

für Abrollcontainer (ohne Entsorgungskosten)			
Fassungsvermögen	Einzelabfuhr in € pro Abfuhr (Nutzungszeit bis 3 Tage)	Mietgebühr ab 4. Tag (in €/Tag)	Mietgebühr pro Monat (in €/Monat)
21,0 m ³	137,54	4,76	117,22
33,0 m ³	137,54	4,76	117,22

Hinweis: Zu den genannten Gebühren kommen die Entsorgungsgebühren in Abhängigkeit von der Abfallart nach Ziff. 2.3.dieser Anlage hinzu.

2.3. Die Entsorgungsgebühren für die Entsorgung von überlassungspflichtigen Abfällen betragen:

Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung	Gebühr in €/t
02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe	88,05
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	130,90
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen	30,00
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen	88,05
03 03 10	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung	88,05
12 01 01	Eisenfeil- und -drehspäne	50,00
12 01 03	NE-Metallfeil- und -drehspäne	50,00
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne	88,05
16 01 03	Altreifen	130,90
17 01 01	Beton	29,00
17 01 02	Ziegel	26,00
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik	26,00
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	26,00
17 02 01	Holz	30,00
17 02 03	Kunststoff	130,90
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	50,00
17 04 02	Aluminium	0,00
17 04 05	Eisen und Stahl	0,00
17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen	0,00
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	20,00
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	265,00
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen	80,00
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	130,90
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)	88,05
18 02 03	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden	88,05
19 01 02	Eisenteile, aus der Rost- und Kesselasche entfernt	50,00
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände	130,90
19 08 02	Sandfangrückstände	130,90
19 12 04	Kunststoff und Gummi	130,90
19 12 06*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	50,00
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt	30,00
19 12 10	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)	88,05
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	88,05
20 01 01	Papier und Pappe	0,00
20 01 02	Glas	40,00
20 01 10	Bekleidung	130,90
20 01 11	Textilien	130,90
20 01 25	Speiseöle und -fette	0,00
20 01 37*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	50,00
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	30,00
20 01 39	Kunststoffe	130,90
20 01 40	Metalle	0,00
20 01 41	Abfälle aus der Reinigung von Schornsteinen	130,90
20 01 99	sonstige Fraktionen a. n. g.	130,90
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle (Grünschnitt)	45,00
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle (Wurzelholz)	60,00
20 02 02	Boden und Steine	20,00
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	130,90
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle (Hausmüll, hausmüllähnlicher Gewerbeabfall)	88,05
20 03 02	Marktabfälle	130,90
20 03 03	Straßenkehricht	88,05
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung	130,90
20 03 07	Sperrmüll	89,89
20 03 99	Siedlungsabfälle a. n. g.	130,90

* gefährliche Abfallart

In der Entsorgungsgebühr enthalten sind die Kosten für erforderliche Vorbehandlungen und die Kosten für die Verwertung oder Beseitigung des Abfalls.

Sofern ein überlassener Abfall aufgrund seiner Eigenart (z. B. seiner speziellen Zusammensetzung/Vermischung) durch besondere Maßnahmen erhöhte Aufwendungen oder andere Entsorgungswege als die in der Tabelle zugrunde gelegten erfordert, wird die Entsorgungsgebühr in Höhe des entstandenen Entsorgungsaufwandes festgesetzt (§ 3 Abs.14).

3. Entsorgungsgebühren für die Anlieferung von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen an der Waage der HWS

Für die Entsorgung von angelieferten Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die von der Einsammlungs- und Beförderungspflicht nach § 3 Abs. 3 Satz 5 AbfWS ausgeschlossen sind, wird eine Entsorgungsgebühr in Höhe des entstandenen Aufwandes erhoben. Die betreffenden Abfälle sind in der Anlage 1 zur AbfWS mit einem „B“ gekennzeichnet.

4. Gebühren für die Entsorgung von Sonderabfallkleinmengen

4.1. Bei Selbstanlieferung von Sonderabfallkleinmengen an der Schadstoffannahmestelle Äußere Hordorfer Str. 12 werden folgende Entsorgungsgebühren erhoben:

Abfallbezeichnung	Abfallschlüssel	Gebühr in €/kg ⁽²⁾
Altmedikamente	18 01 09, 18 02 08, 20 01 32	0,54
anorganische Chemikalien	16 05 07*	2,58
Aufsaug- und Filtermaterialien (ÖVB)	15 02 02*	0,50
Bleibatterien (Nasszellen)	20 01 34	0,00
Ni-Cd-Batterien (Nasszellen)	20 01 33*	2,50
Bitumenabfälle, ausgehärtet	17 03 02	0,48
Farben und Lackabfälle	08 01 11*, 20 01 27*, 20 01 28	0,65
Feinchemikalien, Reinigungsmittel	16 05 06*, 20 01 29*, 20 01 30	0,98
Fotochemikalien (Entwicklerbäder)	09 01 03*, 20 01 17*	0,88
Fotochemikalien (Fixierbäder)	09 01 04*, 20 01 17*	0,82
Halogenorganische Lösemittel	07 07 03*	0,77
Halon-Feuerlöscher	16 05 04*	6,50
Klebstoff und Kunstharze	08 04 09*, 20 01 27*	0,65
Laugen	06 02 05*, 20 01 15*	1,55
Öle und Fette (kein Altöl nach AltölV)	20 01 26*	0,54
organische Chemikalien	16 05 08*	2,58
organische Lösemittel	07 01 04*, 20 01 13*	0,65
Pflanzenschutzmittel, Holzschutzmittel	02 01 08*, 03 02 05*, 20 01 19*	1,40
quecksilberhaltige Abfälle	06 04 04*, 20 01 21*	14,50
Salze	06 03 11*, 06 03 13*	0,48
Säuren	06 01 06*, 20 01 14*	1,55
Tonerabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	08 03 17*	0,65
Tonerabfälle ohne gefährliche Stoffe	08 03 18	0,65
Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten	16 02 09*	1,61
Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten	Spraydosen 15 01 10* Bauschaum- PU-Dosen 15 01 10* Eisenmetall 15 01 10* Kunststoff 15 01 10* Glasballons, Glas 15 01 10*	0,93 0,00 0,57 0,57 0,57
Trockenbatterien (Entsorgung über Rücknahmesysteme nach BattG)	20 01 33*, 20 01 34, 16 06 01*, 16 06 02*, 16 06 03*, 16 06 04, 16 06 05	0,00
Zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	20 01 31*	8,30

* gefährliche Abfallart ⁽²⁾ Die Gebühr gilt pro angefangenem kg.

Hinweis: Zur Entsorgungsgebühr kommen noch eine Gebühr für das Handling (Einsortieren und Verpackung) und eine Gebühr für den Übernahmeschein (pro Abfallart) nach Ziff. 4.2. dieser Anlage hinzu.

4.2. Die Gebühren für das Handling und den Übernahmeschein betragen:

Neben der Entsorgungsgebühr für Sonderabfallkleinmengen werden zusätzlich erhoben:	
Gebühr für das Handling	13,60 €/15 min Die Gebühr gilt pro angefangene viertel Stunde.
Gebühr für den Übernahmeschein	4,88 €/Übernahmeschein

4.3. Bei Abholung von Sonderabfallkleinmengen vom Abfallbesitzer durch die HWS wird zusätzlich zu den Gebühren nach Ziff. 4.1. und 4.2. dieser Anlage eine Anfahrtgebühr in Höhe von 15,00 € je Anfahrt erhoben.

5. Sonstige Gebühren

5.1. Abfuhr von Sperrmüll aus privaten Haushaltungen über die „Abrufkarte für Sperrmüll“ als Terminabfuhr (§ 8 Abs. 3 AbfWS)

für den Aufwand der gesonderten Anfahrt bei der Terminabfuhr wird folgende Gebühr erhoben:	
Termin-Gebühr	15,00 € pro Abfuhr

5.2. Abfuhr von Sperrmüll durch Pressfahrzeug ohne Nutzung der „Abrufkarte für Sperrmüll“

für die Entsorgung von Sperrmüll ohne Abrufkarte wird folgende Gebühr erhoben (gültig für die Gesamtmenge):	
Gebühr für Beladung	61,95 €/t
Gebühr für Behandlung/Beseitigung	89,89 €/t

Zusätzlich wird eine Anfahrtgebühr von 15,00 € je Anfahrt erhoben.

5.3. Selbstanlieferung von Sperrmüll aus privaten Haushaltungen

für die Selbstanlieferung von Sperrmüll aus privaten Haushaltungen größer als 1 m ³ wird folgende Gebühr erhoben:	
Gebühr bei Anlieferung	13,00 €/m ³

Die Gebühr gilt pro angefangenem m³. Der erste m³ ist gebührenfrei.

Für Sperrmüll von Grundstücken, die nicht an die regelmäßige Abfallentsorgung der Stadt angeschlossen sind, wird die Gebühr auch für den ersten m³ erhoben (§ 3 Abs. 11).

5.4. Selbstanlieferung von Sperrmüll aus anderen Herkunftsbereichen

für die Selbstanlieferung von Sperrmüll zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen wird folgende Gebühr erhoben:	
Gebühr bei Anlieferung	13,00 €/m ³

Die Gebühr gilt pro angefangenem m³.

5.5. Selbstanlieferung von Wurzelholz

für die Selbstanlieferung von Wurzelholz wird folgende Gebühr erhoben:		
	nach Volumen	bei Verwiegung
Gebühr bei Anlieferung von Wurzelholz	10,00 €/m ³	60,00 €/t

5.6. Selbstanlieferung von Bau- und Abbruchabfällen aus privaten Haushaltungen bis 1 m³

für die Selbstanlieferung von Bau- und Abbruchabfällen wird folgende Gebühr erhoben:			
Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung	nach Volumen	bei Verwiegung
17 01 01	Beton	49,00 €/m ³	29,00 €/t
17 01 02	Ziegel	44,00 €/m ³	26,00 €/t
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik	44,00 €/m ³	26,00 €/t



17 01 07	Bauschuttgemische aus Beton, Ziegeln und Keramik ohne gefährliche Stoffe	44,00 €/m³	26,00 €/t
17 02 01	Holz (Altholz Kategorie A I und A II)	15,00 €/m³	30,00 €/t
17 02 03	Kunststoff	13,00 €/m³	130,90 €/t
17 02 04	Altholz aus dem Abbruch/Rückbau der Kategorie A III und A IV	22,00 €/m³	50,00 €/t
17 04 02	Aluminium	0,00 €/m³	0,00 €/t
17 04 05	Eisen und Stahl	0,00 €/m³	0,00 €/t
17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen	0,00 €/m³	0,00 €/t
17 05 04	Boden und Steine ohne gefährliche Stoffe	34,00 €/m³	20,00 €/t
17 06 04	Dämmmaterial ohne Asbest und gefährliche Stoffe	40,00 €/m³	265,00 €/t
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen	32,00 €/m³	80,00 €/t
17 09 04	Gemischte Bau- und Abbruchabfälle ohne gefährliche Stoffe	50,00 €/m³	130,90 €/t

5.7. Schadstoffhaltige Haushaltsabfälle in Gebinden > 25 Liter

Die Entsorgungsgebühr für schadstoffhaltige Haushaltsabfälle in Gebinden > 25 Liter wird analog Ziff. 4.1. (ohne Beachtung des Hinweises unter der Tabelle) und 4.3. dieser Anlage erhoben.

5.8. Schadstoffhaltige Haushaltsabfälle von Grundstücken, die nicht an die regelmäßige Abfallentsorgung der Stadt angeschlossen sind (§ 3 Abs. 11)

Für schadstoffhaltige Haushaltsabfälle von Grundstücken, die nicht an die regelmäßige Abfallentsorgung der Stadt angeschlossen sind, wird die Entsorgungsgebühr analog Ziff. 4.1. (ohne Beachtung des Hinweises unter der Tabelle) und 4.3. dieser Anlage erhoben.

5.9. Restmüllsäcke

Die Gebühr für einen Restmüllsack beträgt 2,00 €. Die Entsorgungsgebühr ist darin enthalten.

5.10. Grünschnittsäcke

Die Gebühr für einen Grünschnittsack beträgt 0,85 €. Die Entsorgungsgebühr ist darin enthalten.

5.11. Sonstiges

Für Abfälle, die in Folge ihrer Eigenart beim Einsammeln, Befördern oder Behandeln/Entsorgen durch besondere Maßnahmen erhöhte Aufwendungen erfordern, werden Gebühren in Höhe des entstandenen Aufwandes erhoben.

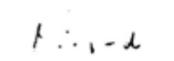
Bekanntmachungsanordnung

Die vom Stadtrat der Stadt Halle (Saale) in der 46. Sitzung vom 10. Juli 2013 beschlossene

Abfallgebührensatzung der Stadt Halle (Saale) für den Kalkulationszeitraum 2013/2014; Vorlage: V/2013/1177

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Halle, den 16. Juli 2013


Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister



Das nächste

AMTSBLATT

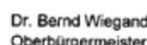
der Stadt Halle (Saale)
erscheint am 30. August 2013.

Jahresabschluss der BMA für das Wirtschaftsjahr 2012**Ortsübliche Bekanntmachung nach § 24 Abs. 2 AnstVO LSA**

Der Jahresabschluss der BMA Beteiligungsmanagement-Anstalt Halle (Saale) zum 31. Dezember 2012 ist in der Sitzung des Verwaltungsrates vom 17. Mai 2013 mit einer Bilanzsumme von 401.297,10 EUR und einem Jahresgewinn von 54.549,73 EUR festgestellt worden. Der Jahresgewinn und der Gewinnvortrag von 52.235,93 EUR werden an die Gewährträgerin zurückgezahlt. Der von der WIKOM AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüfte Jahresabschluss 2012 und Lagebericht wurde mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen. Der Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes ist mit Datum vom 18. März 2013 erteilt worden. Der Jahresabschluss 2012 liegt in der Zeit vom Montag, dem 05. August 2013, bis einschließlich Dienstag, dem 13. August 2013, im Dienstleistungszentrum Bürgerengagement im Ratshof, Marktplatz 1, zu den üblichen Öffnungszeiten aus.

Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) hat in seiner öffentlichen Sitzung am 10.07.2013 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 162 „Dölau, Wohngebiet am Heideweg“ gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen (Beschluss-Nr. V/2013/11569). Der Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 162 „Dölau, Wohngebiet am Heideweg“ wird hiermit bekannt gemacht. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 162 liegt im Stadtteil Dölau und befindet sich im Bereich Heideweg, Ecke Am Waldrand. Er umfasst eine Fläche von ca. 0,8 ha und ist aus dem angefügten Lageplan ersichtlich. Das grundlegende Planungsziel des Bebauungsplans ist die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebiets. Auf dem Grundstück sollen in Mehrfamilienhäusern 50 bis 55 Mietwohnungen entstehen.

Halle, den 20. Juli 2013


Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Der vom Stadtrat der Stadt Halle (Saale) in der 46. Sitzung vom 10. Juli 2013 beschlossene Aufstellungsbeschluss zum **Bebauungsplan Nr. 162 „Dölau, Wohngebiet am Heideweg“**, Vorlage: V/2013/11569, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Halle, den 20. Juli 2013


Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister

Bekanntmachung über den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 162 „Dölau, Wohngebiet am Heideweg“**Satzung zur Schülerbeförderung in der Stadt Halle (Saale)**

Aufgrund des § 71 Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.08.2005 (GVBl. LSA 2005 S. 521), zuletzt geändert durch 14. Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes vom 14.12.2012 (GVBl. LSA 2013, S 68) in Verbindung mit den §§ 6 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA 2009 S. 383) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.11.2011 (GVBl. LSA S.814) hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 10.07.2013 die Satzung zur Schülerbeförderung der Stadt Halle (Saale) beschlossen.

§ 1**Anwendungsbereich**

(1) Die Stadt Halle (Saale) (im Folgenden: Träger der Schülerbeförderung) hat als Träger der Schülerbeförderung die in ihrem Gebiet wohnenden Schüler im Sinne des § 71 Abs. 2 Schulgesetz Land Sachsen-Anhalt (SchulG LSA) unter zumutbaren Bedingungen zur Schule zu befördern oder ihren Sorge- und Erziehungsberechtigten die notwendigen Aufwendungen für den Schulweg zu erstatten.

(2) Als Wohnung im Sinne der Satzung gilt die Wohnung, die der Schüler gemeinsam mit seinen Sorge- und Erziehungsberechtigten bewohnt oder in begründeten Ausnahmefällen der gewöhnliche Aufenthalt.

§ 2**Mindestentfernung**

(1) Der Träger der Schülerbeförderung stellt Fahrkarten für die Nutzung des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) für Schüler folgender Klassenstufen, Ausbildungsgänge und für Kinder in Frühfördereinrichtungen bereit:

- der Klassenstufen 1 – 4 und Vorschulklassen bei einem Schulweg von mehr als 2,0 km
- der Klassenstufen 5 – 10 bei einem Schulweg von mehr als 3,0 km
- des Berufsgrundbildungsjahrs, des Berufsvorbereitungsjahrs und des ersten Ausbildungsjahrs der Berufsfachschulen, die keinen mittleren Schulabschluss voraussetzen, bei einem Schulweg von mehr als 4,0 km
- der Schüler an Förderschulen ab der Klassenstufe 5 bei einem Schulweg von mehr als 2,5 km
- der Schüler an Schulen für Geistigbehinderte sowie der Schüler der Landesbildungszentren ohne Mindestentfernung, wenn der Schulweg selbstständig bewältigt werden kann.

(2) Die Mindestentfernung ergibt sich aus dem kürzesten öffentlichen und zumutbaren Weg zu Fuß zwischen der Haustür des Wohngebäudes, in dem der Schüler wohnt und dem nächstgelegenen Zugang des betreffenden Schulgrundstückes. Soweit in der Schulwegsicherung ein bestimmter Schulweg empfohlen wird, gilt dieser als Mindestentfernung. Die Entfernung wird mit dem in der Stadt Halle (Saale) verwandten aktuellen Programm Kom-GIS auf der Grundlage der digitalen Stadtgrundkarte ermittelt.

§ 3**Gewährung einer Fahrkarte für den ÖPNV**

(1) Der Träger der Schülerbeförderung gewährt den Schülern eine Fahrkarte für das kostengünstigste Beförderungsmittel.

(2) Zur Bereitstellung einer Fahrkarte für den ÖPNV für das folgende Schuljahr sollte rechtzeitig vor Schuljahresende bis grundsätzlich spätestens 31.05. durch die Sorge- oder Erziehungsberechtigten über die jeweilige Schule oder beim Träger der Schülerbeförderung ein Antrag gestellt werden. Erforderlich ist ein Antrag beim erstmaligen Besuch einer Schulform und eine Mitteilung bei Änderung der persönlichen Daten sowie bei Schulwechsel. Erfolgt die Beantragung im laufenden Schuljahr, besteht der Anspruch erst ab Antragstellung.

(3) Vom Antragsteller sind alle für die Entscheidung notwendigen Nachweise zu erbringen. Wird dieser Mitwirkungspflicht nicht nachgekommen, so kann die Bewilligung bis zur Nachholung der Mitwirkung versagt werden.

(4) Im Regelfall gewährt die Stadt Halle (Saale) eine personalisierte Schülerzeitkarte, die an Schultagen in der Zeit von 6:00–19:00 Uhr zur Benutzung des ÖPNV in der Stadt Halle (Saale) berechtigt.

(5) Sofern im Einzelfall keine Fahrkarte bereitgestellt werden kann, werden die Kosten für eine Azubi-Monatskarte erstattet.

§ 4**Besonderer Beförderungsdienst bzw. Erstattung der Aufwendungen bei Nutzung eines privaten Fahrzeugs**

(1) Ist eine Beförderung von geistig oder körperlich behinderten Schülern, sowie von Schülern in Schulen nach § 8 Abs. 3 Ziffer 4-6 SchulG LSA durch den ÖPNV nicht zumutbar, ist die Beförderung gemäß § 71 Abs. 6, Satz 3 SchulG LSA mit anderen Verkehrsmitteln sicher zu stellen.

(2) Soweit der Träger der Schülerbeförderung einen besonderen Beförderungsdienst gemäß § 71 Abs. 6, Satz 3 SchulG LSA zur Verfügung stellt, entfällt der Anspruch auf Bereitstellung einer Fahrkarte für den ÖPNV bzw. auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen.

(3) Wird ein Schüler auf der Grundlage einer amtsärztlichen Bestätigung mit einem privaten Fahrzeug zur Schule befördert, hat der Halter dieses Fahrzeuges Anspruch auf Erstattung der Fahrtkosten für die kürzeste erforderliche Fahrtstrecke. Die Erstattung bemisst sich nach vergleichbaren Regelungen des Bundesreisekostengesetzes (§ 5) für jeden zurückgelegten Entfernungskilometer (direkte Hin- und Rückfahrt je Schultag). Die Entfernung wird mit dem in der Stadt Halle (Saale) verwandten aktuellen Programm Kom-GIS auf der Grundlage der digitalen Stadtgrundkarte ermittelt.

(4) Die Beförderung eines Schülers nach § 4 Abs.1 für das folgende Schuljahr ist jeweils bis spätestens 31.05. durch die Sorge- oder Erziehungsberechtigten über die jeweilige Schule oder direkt beim Träger der Schülerbeförderung zu beantragen. Eine körperliche oder geistige Behinderung ist durch den Antragsteller durch Vorlage des Schwerbehindertenausweises nachzuweisen, oder es ist eine amtsärztliche Bescheinigung durch die Antragsteller vorzulegen, aus der die Notwendigkeit einer besonderen Beförderung hervorgeht. Im laufenden Schuljahr kann die Gewährleistung des Transportes erst nach Einreichung aller notwendigen Unterlagen sichergestellt werden.

(5) Die Beförderung erfolgt auf der Grundlage eines Bewilligungsbescheides.

§ 5**Beförderungs- oder Erstattungspflicht**

(1) Unter Berücksichtigung der in § 2 festgelegten Mindestentfernungen besteht die Beförderungs- und Erstattungspflicht

- für Grund- und Sekundarschüler:
 - innerhalb des Schulbezirkes im Sinne des § 41 Abs. 1 SchulG LSA;
 - bei Umzug innerhalb des Gebietes der Stadt Halle (Saale) in einen anderen Schulbezirk bei gleichzeitigem Verbleib an der bisherigen Schule;
 - bei Anordnung des Besuches einer bestimmten Schule durch die Schulbehörde
- für Gymnasien, Gemeinschafts- und Gesamtschulen:
 - zum gewählten Gymnasium, zur gewählten Gemeinschafts- bzw. Gesamtschule in der Stadt Halle (Saale);
 - bei Anordnung des Besuches einer bestimmten Schule durch die Schulbehörde
- für Förderschulen: zu der Schule, für die durch das Landesschulamt die Einweisung erfolgte;
- für Berufsbildende Schulen: zur nächstgelegenen öffentlichen Berufsbildenden Schule seines Berufsfeldes innerhalb des Gebietes der Stadt Halle (Saale).

(2) Die Beförderungs- und Erstattungspflicht besteht nur für die gemäß Schuljahresablauf festgelegten Schultage zur Teilnahme an dem im Stundenplan vorgesehenen Unterricht, zum Besuch von Ganztagschulen und zur Teilnahme an außerunterrichtlichen Veranstaltungen der Schule, entsprechend der zeitlichen Gültigkeit der nach § 3 gewährten Fahrkarte für den ÖPNV.

Fortsetzung auf Seite 7

(3) Die Beförderungs- oder Erstattungspflicht besteht nur zur nächstgelegenen Schule der jeweiligen Schulform.

(a) Bei der Ermittlung der nächstgelegenen Schule werden Schulen in freier Trägerschaft dann nicht berücksichtigt, wenn der Schüler eine öffentliche Schule besucht. Besucht der Schüler eine Schule mit inhaltlichen Schwerpunkten gemäß § 5 Abs. 1 Satz 3 oder § 6 Abs. 1 Satz 3 SchulG LSA besteht die Beförderungs- oder Erstattungspflicht bis zur nächstgelegenen Schule mit diesem Bildungsangebot.

b) Bei Besuch einer Schule in freier Trägerschaft gilt die gewählte Schule als nächstgelegene Schule.

c) Liegt die nächstgelegene Schule außerhalb des Gebietes der Stadt Halle (Saale), so wird die Erstattungspflicht auf die Kosten der teuersten Azubi-Monatskarte die für die Tarifzone 210 erhältlich ist, beschränkt.

§ 6 Wegfall des Beförderungs- bzw. Erstattungsanspruches

(1) Kein Anspruch besteht bei Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen. Die Schülerzeitkarte ist in diesem Fall zurückzugeben.

(2) Über Ausnahmen zur Erstattungs- oder Beförderungspflicht kann im Einzelfall der Träger der Schülerbeförderung in Abstimmung mit der Schulbehörde entscheiden. Im Zuge von Ausnahmeanträgen ist der Träger der Schülerbeförderung berechtigt, die Antragsgründe zu prüfen und bei Bedarf entsprechende Gutachten abzufordern. Eine rückwirkende Kostenerstattung für die Zeit vor Zugang des Antrages ist ausgeschlossen.

§ 7 Schülerbeförderung ab Klasse 11

Für Schüler der Klassenstufen 11 – 13 aller Schulformen, der Berufsfachschulen, die nicht unter § 2 Abs. c) fallen, der Fachschulen, der Fachoberschulen und der Fachgymnasien besteht bei einem Schulweg von mehr als 3,0 km ein Anspruch auf Entlastung von den Fahrtkosten. Für diese Schüler zahlt der Träger der Schülerbeförderung einen Zuschuss zu den Fahrtkosten des ÖPNV nach § 71 Abs. 4 a SchulG LSA. Die Anspruchsberechtigten haben einen Eigenanteil von 100,00 € pro Schuljahr

zu entrichten. Die Erstattung der übrigen Fahrtkosten ist beim Träger der Schülerbeförderung bis spätestens 31.10. des folgenden Schuljahres zu beantragen. Die verauslagten Fahrtkosten sind nachzuweisen. Als Nachweis gilt die Vorlage der Fahrkarten im Original bzw. eine Kopie des Abo-Vertrages. Über die Anspruchsberechtigung wird ein Bescheid erteilt.

§ 8 Auswärtige Unterbringung, Wochenendheimfahrten

(1) Beförderungskosten für Fahrten zwischen der Wohnung und einem auswärtigen Unterbringungsort werden nur dann erstattet, wenn die Stadt Halle (Saale) die entsprechende Bildungseinrichtung nicht vorhält, bzw. der Schüler auswärtig zugewiesen wurde. Beförderungskosten für Begleitpersonen werden nur erstattet, wenn die Begleitung wegen körperlicher oder geistiger Behinderung des Schülers erforderlich ist. Die Notwendigkeit einer Begleitung ist durch Vorlage des Behindertenausweises – Merkzeichen B- nachzuweisen.

(2) Im Schuljahr werden wöchentlich 2 Fahrten zwischen Wohnung und dem auswärtigen Unterbringungsort erstattet.

(3) Für Schüler der 1. bis 10. Klassen sind Anträge auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen rechtzeitig vor Ende des Schuljahres für das kommende Schuljahr bei dem Träger der Schülerbeförderung schriftlich einzureichen. Offene Erstattungsansprüche für das vergangene Schuljahr sind bis spätestens 31.08. eines Jahres geltend zu machen. Die Erstattung erfolgt nur für tatsächlich durchgeführte Fahrten. Die Kosten sind nachzuweisen.

(4) § 7 gilt für Schüler an einem auswärtigen Unterbringungsort analog.

(5) Für auswärtige Schüler, die in der Stadt Halle (Saale) in einem Wohnheim untergebracht sind, wird die Eigenbeteiligung gemäß § 7 an den Träger der Schülerbeförderung entrichtet, in dessen Gebiet der Schüler tatsächlich wohnt.

(6) Am auswärtigen Unterbringungsort und der dortigen Schule anfallende Kosten für Fahrten zwischen Wohnheim und Schule fallen nicht unter die Beförderungs- oder Erstattungspflicht nach dieser Satzung.

§ 9 Unterrichtsfahrten

(1) Die Beförderung zwischen zwei Unterrichtsstätten (Schwimmunterricht, Schulgarten, Betriebspraktika u.a.) ist eine Pflichtaufgabe der Schulträger nach § 64 Abs. 1 SchulG LSA.

(2) Die Stadt Halle (Saale) organisiert und finanziert die Fahrten zwischen zwei Unterrichtsstätten für die in ihrer Schulträgerschaft befindlichen Schulen.

§ 10 Sprachliche Gleichstellung

Personen – und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.08.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Schülerbeförderung in der Stadt Halle (Saale) vom 25.05.2011 außer Kraft.

Halle, den 27. Juli 2013

Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister



Bekanntmachungsanordnung

Die vom Stadtrat der Stadt Halle (Saale) in der 46. Sitzung am 10. Juli 2013 beschlossene

Satzung zur Schülerbeförderung in der Stadt Halle (Saale)

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht

Halle, den 27. Juli 2013

Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister



Bekanntmachungsanordnung

Die vom Stadtrat der Stadt Halle (Saale) in der 45. öffentlichen Sitzung am 19. Juni 2013 beschlossene

6. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Halle (Saale)

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Das Landesverwaltungsamt hat am 15. Juli 2013 der 6. Satzung zur Änderung Hauptsatzung der Stadt Halle (Saale) in der Fassung des Beschlusses des Stadtrates, Beschluss-Nr.: V/2013/11803, vom 19. Juni 2013, die Genehmigung erteilt.

Halle, den 25. Juli 2013

Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister



Das nächste

A M T S B L A T T

der Stadt Halle (Saale)
erscheint am 30. August 2013.

www.halle.de

Tage der offenen Tür

am 10. 08., 07. 09. u. 05. 10. 2013

– jeweils von 12.00 – 18.00 Uhr –

Werkstatt für meditatives und kreatives Malen

Galerie – Bilderverkauf
Burgstraße 38, 06114 Halle (S.)
Funktelefon 0176 / 70 48 27 25

Nachruf

Die Stadt Halle (Saale) trauert um ihren Ehrenbürger

Prof. Dr. h.c. mult.

Paul Raabe

geboren 21. Februar 1927
Oldenburg

gestorben 5. Juli 2013
Wolfenbüttel

Als Direktor unserer Franckeschen Stiftungen hat sich Paul Raabe von 1992 bis 2000 bleibende Verdienste erworben. Mit Umsicht und Tatkraft gewann er wichtige Mitstreiter in seinen Bemühungen um die ehemalige Schulstadt August Hermann Franckes. Es gelang ihm Vorhandenes zu erhalten, Neues zu schaffen und einen der kulturhistorisch wichtigsten Orte der Stadt wieder erstehen zu lassen.

Die Stadt Halle (Saale) verlieh Paul Raabe im Jahr 2002 die Ehrenbürgerwürde.

Wir werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister

Harald Bartl
Vorsitzender des Stadtrates



Bei der BMA BeteiligungsManagementAnstalt Halle (Saale), Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Halle (Saale), ist zum 01. September 2013 bis voraussichtlich zum 31. Oktober 2014 eine Stelle als Schwangerschaftsvertretung im

Back-Office „Beteiligungs-Management“ m/w

(Bereich Wirtschaftsförderung, Soziales, Zoo & Stiftungen)

in Vollzeit oder Teilzeit zu besetzen.

Die BMA BeteiligungsManagementAnstalt Halle (Saale) hat die Aufgabe, für die rund 100 kommunalen Beteiligungen der Stadt Halle (Saale) mit nahezu 8.000 Arbeitnehmern ein effektives Beteiligungsmanagement zu gewährleisten.

Zu dem satzungsgemäßen Zweck der Anstalt gehören insbesondere die eigenständige Betreuung städtischer Vertreter in den Aufsichtsgremien kommunaler Beteiligungen, die strategische Beratung der Stadt und das Reporting an Entscheidungsträger im „Konzern Stadt Halle (Saale)“.

Anforderungen:

- abgeschlossenes Hochschulstudium mit Schwerpunkt in kaufmännischen Aufgabenstellungen
- gute Kenntnisse der Controllinginstrumente und -methoden
- analytisches Denkvermögen
- gute Kenntnisse MS-Office (Excel, Powerpoint, Word)
- Flexibilität und Bereitschaft, neue Themen engagiert aufzunehmen

Aufgaben:

- Überwachung, Analyse und vorbereitende Kommentierung der Ist-, Plan- und Vorschauzahlen zur wirtschaftlichen Lage einer Beteiligung
- Analyse und Bewertung von Beschlussvorlagen der Beteiligungen
- Sichtung von Unterlagen städtischer Gremien zu beteiligungsrelevanten Themen
- vorbereitende Recherchen zu beteiligungsspezifischen Themen

Angeboten wird eine leistungsgerechte Vergütung.

Die BMA BeteiligungsManagementAnstalt Halle (Saale) fördert die Beschäftigung von Frauen und begrüßt deren Bewerbung ausdrücklich. Schwerbehinderte, die sich für diese Tätigkeit interessieren, werden bei gleicher Eignung bevorzugt.

Wir freuen uns auf Ihre aussagefähige Bewerbung in schriftlicher Form (tabellarischer Lebenslauf, Lichtbild, Zeugniskopien) unter Angabe Ihrer Gehaltsvorstellungen.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum 21. August 2013 an den Vorstand der BMA BeteiligungsManagementAnstalt Halle (Saale), Universitätsring 6a, 06108 Halle (Saale).

(Vorstand)

6. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung

Aufgrund der §§ 6, 7 und 44 Abs. 3 Nr. 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA, S. 383), zuletzt geändert durch das Vierte Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung vom 30.11.2011 (GVBl. LSA, S. 814) hat der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) in seiner Sitzung vom 19. Juni 2013 folgende 6. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung für die Stadt Halle (Saale) vom 15.12.2004, zuletzt geändert durch Satzung vom 29.06.2011, beschlossen:

§ 1

§ 6 Abs. 2 der Hauptsatzung wird geändert und wie folgt neu gefasst:

„Der Hauptausschuss entscheidet abschließend im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister über die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Amts-/Fachbereichsleiter, der Beauftragten, der Leiter der Eigenbetriebe und aller weiteren Beamten und Mitarbeiter ab Entgeltgruppe E 12 bzw. Besoldungsgruppe A 12 sowie über die Festsetzung von Vergütungen, auf die kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht. Im Übrigen entscheidet im Rahmen eines vom Stadtrat für das jeweilige Haushaltsjahr beschlossenen Stellenplans in Personalangelegenheiten der Oberbürgermeister, soweit diese nicht ausschließlich dem Stadtrat vorbehalten ist. Bis zur Beschlussfassung eines Stellenplans für das laufende Haushaltsjahr durch den Stadtrat werden alle gemäß § 44 Abs. 4 Nr. 1 GO LSA in der grundsätzlichen Zuständigkeit des Stadtrates liegenden Personalangelegenheiten abschließend durch den Hauptausschuss im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister entschieden.“

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) in Kraft.

Stadt Halle (Saale), den 25. 07. 2013
Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister

LEUWO
LEUNA - WOHNUNGSGESellschaft MBH

LEUWO mbH
Lützener Platz 16, 06231 Bad Dürrenberg
Tel. 03462/54190, Fax 03462/541929
www.leuwo.de; E-Mail: info@leuwo.de

vermietet in Halle:			
3-RWE	Carl-Schurz-Straße 6	2. OG links	65,21 m²
3-RWE	Merseburger Straße 64	3. OG rechts	78,45 m²
3-RWE	Gollmaer Straße 6	1. OG rechts	62,50 m²
3-RWE	Klepziger Straße 9	1. OG links	51,96 m²

Interessenten melden sich im Kundenzentrum in Halle, Möckernstr. 26 a, Tel.-Nr. 0345 13 65 70 oder www.leuwo.de

Tage der offenen Tür
am 10. 08., 07. 09. u. 05. 10. 2013
– jeweils von 12.00 – 18.00 Uhr –
Werkstatt für meditatives und kreatives Malen
Galerie – Bilderverkauf
Burgstraße 38, 06114 Halle (S.)
Funktelefon 0176 / 70 48 27 25

Bekanntmachung

des Kreiswahlleiters zur Bundestagswahl am 22. September 2013
Zulassung der Kreiswahlvorschläge

Folgende Kreiswahlvorschläge wurden durch den Kreiswahlausschuss für den Wahlkreis 72 Halle zugelassen:

- 1. DIE LINKE – DIE LINKE**
Dr. Petra Sitte
Diplom-Ökonomin, MdB
Halle (Saale)
geb. 1960 in Dresden
- 2. Christlich Demokratische Union Deutschlands – CDU**
Dr. Christoph Georg Bergner
Hochschulagraringenieur, MdB
Halle (Saale)
geb. 1948 in Zwickau
- 3. Sozialdemokratische Partei Deutschlands – SPD**
Dr. Karamba Diaby
Diplom-Chemiker
Halle (Saale)
geb. 1961 in Marsassoum
- 4. Freie Demokratische Partei – FDP**
Cornelia Pieper, MdB
Diplom-Sprachmittlerin
Halle (Saale)
geb. 1959 in Halle (Saale)
- 5. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – GRÜNE**
Dr. Bernhard Sebastian Kranich
Evangelischer Theologe
Halle (Saale)
geb. 1969 in Dresden
- 6. Piratenpartei Deutschland – PIRATEN**
Stephan Schurig
Student
Halle (Saale)
geb. 1984 in Bernburg
- 7. Nationaldemokratische Partei Deutschlands – NPD**
Rolf Dietrich
Rentner
Braunsbedra, OT Frankleben
geb. 1944 in Trebitz
- 8. Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands – MLPD**
Frank Oettler
Straßenbahnfahrer
Halle (Saale)
geb. 1966 in Halle (Saale)
- 9. Alternative für Deutschland – AfD**
Dirk Domicke
Beamter
Halle (Saale)
geb. 1967 in Halle (Saale)
- 11. FREIE WÄHLER – FREIE WÄHLER**
Dietmar Günter Waldemar Weichler
Jurist
Halle (Saale)
geb. 1955 in Mertendorf
- 13. BAUERSFELD**
Martin Gerhard Bauersfeld
Pilot
Halle (Saale)
geb. 1950 in Halle (Saale)

Halle (Saale), den 26. Juli 2013



Dr. Bernd Wiegand
Kreiswahlleiter

Zusammensetzung des Wahlausschusses des Wahlkreises 72 zur Bundestagswahl 2013

Nachstehende Personen sind von mir gemäß § 4 Absatz 1 und 2 Bundeswahlordnung (BWO) in den Kreiswahlausschuss für die Bundestagswahl am 22. September 2013 berufen worden:

als Beisitzer/in
Frau Melanie Heyner (DIE LINKE)
Herr Tobias Schwab (CDU)
Frau Constanze Umlauf (SPD)
Frau Helga Schubert (FDP)
Frau Julia Burghardt (GRÜNE)
Herr Michael Müller (PIRATEN)

als stellvertretende/r Beisitzer/in
Frau Marion Krischok (DIE LINKE)
Frau Friederike Frahm (CDU)
Frau Vera Thomas (SPD)
Herr Thoralf Thämelt (FDP)
Herr Marko Rupsch (GRÜNE)
Herr Björn Griebenow (PIRATEN)

Halle (Saale), den 4. Juli 2013



Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

Änderung der Satzung über die Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich tätige Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Halle (Saale)

Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) hat aufgrund der §§ 5, 6 und 33 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA 2009, 383), zuletzt geändert durch § 20 Abs. 1 des Gesetzes vom 20.01.2011 (GVBl. LSA 14, 18), in Verbindung des Runderlasses des MI vom 17.12.2008 (MBL LSA 2009 S. 749) über Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich tätige Bürger und ehrenamtliche Bürgermeister, in seiner Sitzung vom 25.01.2012 folgende Änderung der Satzung über die Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich tätige Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Halle (Saale) beschlossen:

1. Die Satzungsüberschrift wird geändert und wie folgt neu gefasst:

Satzung über die Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich tätige Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren und Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes der Stadt Halle (Saale)

2. Die folgenden Paragraphen (1 – 5) werden geändert und wie folgt neu gefasst.

§ 1

Aufwandsentschädigung

(1) Der Stadtwehrleiter der Freiwilligen Feuerwehr Halle (Saale) erhält zur Abgeltung seines Aufwands zum 1. eines Monats im Voraus eine pauschale Entschädigung von 125 Euro.

(2) Der Stellvertreter des Stadtwehrleiters der Freiwilligen Feuerwehr Halle (Saale) erhält zur Abgeltung seines Aufwands zum 1. eines Monats im Voraus eine pauschale Entschädigung von 75 Euro.

(3) Die Ortswehrleiter der Freiwilligen Feuerwehr Halle (Saale) erhalten zur Abgeltung ihres Aufwands zum 1. eines Monats im Voraus eine pauschale Entschädigung von 75 Euro.

(4) Die Stellvertreter der Ortswehrleiter der Freiwilligen Feuerwehr Halle (Saale) erhalten zur Abgeltung ihres Aufwands zum 1. eines Monats im Voraus eine pauschale Entschädigung von 40 Euro.

(5) Der Stadtjugendfeuerwehrwart der Freiwilligen Feuerwehr Halle (Saale) erhält zur Abgeltung seines Aufwands zum 1. eines Monats im Voraus eine pauschale Entschädigung von 75 Euro.

(6) Die Jugendwarte der Ortsfeuerwehren erhalten zur Abgeltung ihres Aufwands zum 1. eines Monats im Voraus eine pauschale Entschädigung von 40 Euro.

(7) Die Einheitsführer der Katastrophenschutzseinheiten erhalten zur Abgeltung ihres Aufwands zum 1. eines Monats im Voraus eine pauschale Entschädigung von 50 Euro.

§ 2

Verhinderung eines Anspruchsberechtigten sein Ehrenamt auszuüben

Der Anspruch auf eine Entschädigung entfällt, sobald ein Berechtigter länger als vier Wochen gehindert ist, sein Ehrenamt auszuüben.

Im Fall der Verhinderung einer der in § 1 genannten Personen für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als vier Wochen erhält der Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt eine Aufwandsentschädigung in Höhe der für das jeweilige Ehrenamt vorgesehenen Entschädigung. Erhält der Vertreter bereits eine Aufwandsentschädigung nach § 1 beträgt die Entschädigung, die er zusätzlich als Vertreter erhält, 50 von Hundert der Aufwandsentschädigung des Vertretenen.

§ 3

Zahlung

Die aufgrund dieser Satzung zu leistenden Zahlungen werden unbar durch Überweisung geleistet. Hierzu hat der Ehrenamtliche ein Konto anzugeben. Die Abwicklung wird durch das Personalamt vorgenommen.

§ 4

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 5

Inkrafttreten

(1) Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2012 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) bekannt gemacht.

Halle (Saale), den 28.06.2013



Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Stadtrat der Stadt Halle (Saale) in der Sitzung vom 25.01.2012 beschlossene „Satzung über die Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich tätige Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren und Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes der Stadt Halle (Saale)“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Halle (Saale), den 28.06.2013

Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

1. Verordnung zur Änderung der Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Halle (Saale) vom 21.11.2007

Auf Grund der §§ 1 und 94 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2003 (GVBl. LSA S. 215) hat der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) in seiner Sitzung am 24.10.2012 für das Gebiet der Stadt Halle (Saale) folgende 1. Verordnung zur Änderung der Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Halle (Saale) vom 21.11.2007 erlassen.

§ 1

§ 11 Abs. 2 Tiere wird um folgenden Satz 4 erweitert:
Hierzu ist ein geeignetes Behältnis mitzuführen und auf Verlangen den Vollzugskräften vorzuweisen.

§ 2

§ 17 Abs. 1 Ordnungswidrigkeiten wird um folgenden Eintrag ergänzt:
entgegen § 11 Abs. 2 als Halter oder Führer kein geeignetes Hilfsmittel für Aufnahme und Transport von Tierkot mitführt oder dieses nicht auf Verlangen vorweist,

§ 3

Diese 1. Verordnung zur Änderung der Gefahrenabwehrverordnung vom 21.11.2007 tritt 1 Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) in Kraft.

Halle (Saale), 28.06.2013



Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Stadtrat der Stadt Halle (Saale) in der 37. Sitzung vom 24.10.2012 beschlossene „1. Verordnung zur Änderung der Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Halle (Saale) vom 21.11.2007“, Vorlage: V/2012/11049, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Halle (Saale), den 28.06.2013

Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister

Das nächste **AMTSBLATT** der Stadt Halle (Saale) erscheint am 30. August 2013. – www.halle.de

Anzeigen

Jetzt günstig
baufinanzieren!

Top-Konditionen der ING-DiBa
und Beratung vor Ort:
BAFIS GmbH - Herr Holle
Carl-von-Ossietzky-Str. 27
06114 Halle (Saale)
Tel.: 0345 / 3883-6 - Fax: 3883-811
E-Mail: finanzierung@bafis.de

Ein Partner der
ING DiBa

95.009

Aufheben!
Suchen ständig für unsere solvente
Mandatschaft EFH/ZFH in Halle u. SK.
Betreuung bis Kaufpreiserhalt
K.KLEIN
Immobilien Halle
Mühlweg 14
52 50 93 00
www.klein-immo-halle.de

**KFZ-PRÜFZENTRUM
KÖHLER**



Halle · Saalekreis · Burgenlandkreis · Merseburg-Querfurt

Ihr Partner für:

- ✓ Hauptuntersuchung nach § 29 StVZO
- ✓ Unfall- und Bewertungsgutachten
- ✓ Feinstaubplaketten
- ✓ ADAC Vertragsprüfstation



z **57 57 57**
(0345)

www.pruefzentrum-halle.de

Ergänzende Bestimmungen

der Halleschen Wasser und Stadtwirtschaft GmbH zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB WasserV vom 20. Juni 1980) (BGBl. I S. 684)

Gültig ab 01. 09. 2013

Inhaltsverzeichnis

1. Vertragsabschluss für die Wasserversorgung
2. Grundstücksbenutzung
3. Baukostenzuschuss (BKZ)
4. Hausanschluss
5. Angebot, Annahme und Fälligkeit der Kosten für Hausanschlüsse
6. Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze
7. Kundenanlage
8. Inbetriebsetzung
9. Verlegung von Versorgungseinrichtungen
10. Nachprüfung von Messeinrichtungen
11. Ablesung und Abrechnung
12. Entgelt
13. Zahlungsverzug
14. Sperrung, Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung
15. Umsatzsteuer
16. Zutrittsrecht
17. Weiterleitung des Wassers an Mieter und sonstige Dritte
18. Wasserabgabe für Bau- und sonstige vorübergehende Zwecke
19. Auskünfte
20. Inkrafttreten

1. Vertragsabschluss für die Wasserversorgung

1.1 Der Auftrag des Kunden zur Herstellung der Wasserversorgung muss auf einem besonderen, bei der HWS erhältlichen Vordruck, erteilt werden.

1.2 Die HWS schließt den Anschluss- und Versorgungsvertrag mit dem Eigentümer des anzuschließenden Grundstücks, dem Erbbauberechtigten oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigten (nachstehend „Anschlussnehmer“ bzw. „Kunde“ genannt) ab. In besonderen Ausnahmefällen kann der Vertrag auch mit anderen Nutzungsberechtigten (z. B. Pächter) abgeschlossen werden, wenn sich auch der Eigentümer zur Erfüllung des Vertrages mit verpflichtet.

1.3 Tritt an die Stelle eines Eigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15.03.1951, so wird der Anschluss- und Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Neben der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer haftet jeder Wohnungseigentümer als Gesamtschuldner.

Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Anschluss- und Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit der HWS abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, der HWS unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen der HWS auch für die übrigen Wohnungseigentümer rechtswirksam. Das Gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthandseigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).

1.4 Grundstückseigentümer mit Sitz im Ausland haben einen Vertreter mit Sitz im Inland zu benennen.

2. Grundstücksbenutzung

2.1 Grundsätzlich werden Versorgungsleitungen im öffentlichen Bereich verlegt.

2.2 In Straßen, Plätzen usw., die im Privateigentum stehen, werden Rohrleitungen von der HWS nur auf Antrag des Eigentümers des anzuschließenden Grundstückes gelegt. Diese Rohrleitungen werden wie Hausanschlussleitungen behandelt; es gilt § 10 AVBWasserV. Der Anschlussnehmer hat vom betroffenen Grundstückseigentümer zur Sicherung des Rechts zum Betrieb der Rohrleitung eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zu Gunsten der HWS in das Grundbuch eintragen zu lassen.

2.3 Kann ein Grundstück nur durch Verlegung einer Anschlussleitung über ein fremdes Privatgrundstück versorgt werden, hat der künftige Anschlussnehmer seinem Antrag auf Anschluss den Nachweis einer dinglichen Berechtigung zur Benutzung des fremden Privatgrundstückes beizufügen.

3. Baukostenzuschuss (BKZ)

3.1 Der Anschlussnehmer hat bei Anschluss an die Verteilungsanlagen der HWS oder bei einer wesentlichen Erhöhung seiner Leistungsanforderung einen Zuschuss zu den Kosten für die Herstellung oder Erweiterung der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss) an die HWS zu zahlen.

3.2 Die örtlichen Verteilungsanlagen sind z. B. die der Erschließung des Versorgungsbereiches dienenden Hauptleitungen, Versorgungsleitungen, Behälter, Druckerhöhungsanlagen und zugehörige Einrichtungen.

3.3 Die HWS bildet nach ihren versorgungstechnischen Gesichtspunkten einzelne Versorgungsbereiche, die alle Grundstücke erfassen, die an die örtliche Verteilungsanlage angeschlossen werden können.

3.4 Der Baukostenzuschuss wird nach der Straßenfrontlänge des anzuschließenden Grundstückes bemessen.

3.5 Als Straßenfrontlänge gilt die Straßenlänge, mit der das Grundstück aus den amtlichen Plänen ermittelt wird. Bei Grundstücken, die an zwei Versorgungsanlagen angrenzen, wird das aus den Straßenfrontlängen sich ergebende Mittel zugrunde gelegt.

3.6 Für jedes Grundstück wird eine Straßenfrontlänge von mindestens 10 Metern für die Berechnung des Baukostenzuschusses zugrunde gelegt. Das gilt auch für Grundstücke, die nicht unmittelbar an eine öffentliche Straße grenzen.

3.7 Als Straßen gelten Wege und Verkehrsflächen, sowohl öffentliche als auch private; letztere jedoch nur dann, wenn eine Versorgungsleitung verlegt ist. Bei Grundstücken, die nicht unmittelbar mit einer Front an einer Straße liegen, wird der Baukostenzuschussberechnung die Grundstücksfront zugrunde gelegt, die nach der Straße hinweist, von der aus das Grundstück versorgt wird. Als solche gilt die der zu dieser Straße am nächsten und bei danach gleichwertigen Grundstücksfronten das Mittel aus diesen.

3.8 Wird dem Wunsch des Anschlussnehmers nach mehreren Hausanschlüssen stattgegeben, so werden getrennte Baukostenzuschüsse erhoben, wenn die Anschlüsse nicht an derselben Straße liegen.

3.9 Bei der Berechnung des auf den Anschlussnehmer entfallenden Anteils werden in dem Versorgungsbereich nur die Straßenfrontlängen solcher Grundstücke berücksichtigt, bei denen nach den baulichen Nutzungsmöglichkeiten, aufgrund der behördlichen Bauplanungen in absehbarer Zeit mit einem Anschluss an das Versorgungsnetz der Gesellschaft gerechnet werden kann.

3.10 Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Anschaffungs- und Herstellungskosten, die für die Erstellung, die Verstärkung oder den Ausbau der örtlichen Verteilungsanlage in einem Versorgungsbereich erforderlich sind. Zur Berechnung der Höhe des Baukostenzuschusses werden 70 % dieser Kosten

herangezogen.

3.11 Der vom Anschlussnehmer zu übernehmende Baukostenzuschuss berechnet sich wie folgt:

$$BKZ = K \times F \times B$$

Dabei bedeuten:

$$K = 0,7$$

$$F = \text{Straßenfrontlänge des anzuschließenden Grundstücks (gemäß Ziffer 3.5/3.6)}$$

$$G = \text{Summe der Straßenfrontlängen aller Grundstücke, die im betroffenen Versorgungsbereich an die Versorgungsanlage angeschlossen werden können (gemäß Ziffer 3.5)}$$

$$B = \text{Erforderliche Anschaffungs- und Herstellungskosten für die Erschließung, die Verstärkung oder den Ausbau der örtlichen Verteilungsanlagen im Versorgungsbereich}$$

3.12 Der Baukostenzuschuss wird mit der Herstellung der Versorgungsanlage zur Zahlung fällig. Zahlungsziel sind 14 Tage nach Rechnungszugang. Von der Bezahlung des Baukostenzuschusses kann die Inbetriebsetzung der Kundenanlage abhängig gemacht werden.

3.13 Die Erschließung neuer Baugebiete durch einen Erschließungsträger bzw. Investor erfolgt auf der Grundlage zivilrechtlicher Erschließungsverträge

4. Hausanschluss

4.1 Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptabsperrovorrichtung.

4.2 Die Hausanschlussleitung muss innerhalb und außerhalb des Gebäudes leicht zugänglich sein. Die Trasse darf weder überbaut (z. B. Garage, Müllboxen, Stützmauern, Treppe) noch mit Sträuchern und Bäumen überpflanzt sein oder ungewöhnlich hohe Überdeckung haben. Die durch Zuwiderhandlung entstehenden zusätzlichen Kosten hat der Anschlussnehmer der HWS zu erstatten.

4.3 Das Eigentum am Hausanschluss und die daraus folgenden Pflichten zur Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Änderung, Abtrennung und Beseitigung regeln sich nach den zum Zeitpunkt der Herstellung des Hausanschlusses gültigen Bestimmungen. Für Hausanschlüsse, die vor dem 3.10.1990 errichtet wurden, gilt gemäß § 10 (6) der AVBWasserV vom 20.06.80 die Regelung der Wasserversorgungsbedingungen vom 26.01.78 (GBl. DDR I, S. 89 ff.), wonach dem Grundstückseigentümer Betrieb und Instandhaltung des Hausanschlusses obliegt. Die Kosten für Reparaturleistungen und der Erneuerung des privaten Teils solcher Hausanschlussleitungen sind vom Grundstückseigentümer zu tragen. Die Kosten werden nach Aufwand berechnet.

4.4. Nach Auswechslung oder Änderung des im privaten Eigentum befindlichen Hausanschlusses wird der gesamte Hausanschluss Bestandteil der öffentlichen Versorgungsanlage. Seine Unterhaltung, Erneuerung, Änderung, Abtrennung und Beseitigung richtet sich dann nach den Bestimmungen der AVBWasserV.

4.5 Die HWS kann verlangen, dass jedes Grundstück oder jedes Haus einen eigenen Anschluss an die Versorgungsleitung erhält. Als Grundstück gilt ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so kann für jedes dieser Gebäude, insbesondere dann, wenn ihnen eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ein eigener Hausanschluss hergestellt werden. Die Anschlussstrasse sollte so gewählt werden, dass nach einer eventuell vorgenommenen Teilung des Grundstückes keine Grundstücke Dritter in Anspruch genommen werden.

4.6 Der Anschlussnehmer erstattet der HWS die Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses, bei zeitlich befristeten Anschlüssen auch die Kosten der Beseitigung dieser Leitung nach der jeweils gültigen Kostenregelung der HWS. Ferner erstattet der Anschlussnehmer der HWS die Kosten für Veränderungen oder Beseitigung des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.

5. Angebot, Annahme und Fälligkeit der Kosten für Hausanschlüsse

5.1 Die HWS macht dem Anschlussnehmer ein schriftliches Angebot für den Anschluss an das Verteilungsnetz bzw. für die Veränderungen des Hausanschlusses und teilt ihm darin die Höhe der Hausanschlusskosten mit. Der Anschlussnehmer bestätigt der HWS schriftlich die Annahme des Angebotes.

5.2 Die Hausanschlusskosten werden zu dem von der HWS angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.

Ein evtl. gegebener Vorauszahlungsanspruch nach § 28 Abs. 3 AVBWasserV bleibt unberührt. Von der Bezahlung der Hausanschlusskosten kann die Inbetriebsetzung des Anschlusses abhängig gemacht werden.

6. Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

6.1 Unverhältnismäßig lang im Sinne von § 11 Abs. 1 Nr. 2 AVBWasserV ist die Anschlusslänge dann, wenn sie eine Länge von 15 m überschreitet.

6.2 Die HWS kann die Errichtung eines Wasserzählerschachtes oder Wasserzählerschrankes auf dem Grundstück des Kunden nahe der zur Versorgungsleitung weisenden Grundstücksgrenze verlangen.

7. Kundenanlage

7.1 Die Kundenanlage hat den anerkannten Regeln der Technik zu entsprechen.

7.2 Errichtung, Erneuerung und wesentliche Veränderungen der Anlage haben nur dann die HWS selbst oder durch ein in das Installateurverzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens eingetragenes Installationsunternehmen zu Lasten des Kunden zu erfolgen.

7.3 Schäden und Mängel innerhalb der Kundenanlage müssen durch den Kunden unverzüglich beseitigt werden.

8. Inbetriebsetzung des Hausanschlusses und der Kundenanlage

8.1 Ausschließlich die HWS oder deren Beauftragte stellen den Hausanschluss her und setzen ihn in Betrieb.

8.2 Jede Inbetriebsetzung ist bei der HWS über das Installationsunternehmen zu beantragen.

8.3 Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage erfolgt durch das Installationsunternehmen, das vom Kunden mit der Herstellung, Änderung und Erneuerung bzw. der Herstellung der Betriebsfähigkeit nach Nutzungseinstellung beauftragt ist.

8.4 Die Kosten für die Inbetriebsetzung werden nach dem jeweils gültigen Preisblatt der HWS in Rechnung gestellt. Ist eine beantragte Inbetriebsetzung nicht möglich, z. B. aufgrund festgestellter Mängel an der Kundenanlage oder aus anderen Gründen, die der Anschlussnehmer bzw. Kunde zu vertreten hat, so

erstattet der Anschlussnehmer bzw. Kunde der HWS auch die dadurch entstandenen zusätzlichen Kosten.

9. Verlegung der Messeinrichtung

Die Verlegung der Messeinrichtung bedarf der ausdrücklichen Zustimmung der HWS. Sofern die Verlegung der Messeinrichtung an einen anderen Standort keine Änderung oder Verlängerung der Hausanschlussleitung bedingt, wird die HWS oder deren Beauftragte lediglich die Messeinrichtung in die Wasserzähleranlage am neuen Standort umsetzen. Die Kosten hierfür hat der Anschlussnehmer nach dem jeweils gültigen Preisblatt der HWS zu tragen.

Alle mit der Umsetzung der Messeinrichtung im Zusammenhang stehenden Installationsleistungen, die nicht den Hausanschlussbereich betreffen, obliegen dem Kunden. Der Termin der Fertigstellung muss rechtzeitig mit der HWS vereinbart werden.

10. Nachprüfung von Messeinrichtungen

Die Kosten der Nachprüfung von Messeinrichtungen sind gemäß § 19 Abs. 2 AVBWasserV nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten.

11. Ablesung und Abrechnung

11.1 Die Rechnungslegung für den Wasserverbrauch erfolgt ein- oder mehrmonatlich oder im Abstand von etwa 12 Monaten (= Abrechnungsjahr).

11.2 Wird der Wasserverbrauch jährlich abgelesen und abgerechnet, erhebt die HWS in gleichen Abständen Abschläge auf den Verbrauch, die zum angegebenen Zeitpunkt fällig werden. Deren Höhe bemisst sich nach dem durchschnittlichen Wasserverbrauch des Kunden im vorangegangenen Abrechnungsjahr bzw. bei einem neuen Kunden nach dem durchschnittlichen Wasserverbrauch vergleichbarer Kunden. Die endgültige Abrechnung erfolgt aufgrund einer Ablesung am Ende des jeweiligen Abrechnungsjahres (Zwölf-Monats-Zeitraum) unter Berücksichtigung der für den Wasserverbrauch in diesem Zeitraum abgebuchten bzw. gezahlten Abschläge.

11.3 Die Termine der Ablesung und Abrechnung sowie der Anforderung von Abschlägen bestimmt die HWS. Können die zur Rechnungslegung notwendigen Zählerangaben infolge Abwesenheit des Kunden nicht ermittelt werden, so kann der Verbrauch durch die HWS geschätzt werden. Die auftretende Differenz wird mit der nächsten Verbrauchsabrechnung ausgeglichen.

11.4 Ein evtl. gegebener Vorauszahlungsanspruch gem. § 28 AVBWasserV bleibt unberührt. Wenn durch Schäden und Mängel an der Kundenanlage oder aus einem anderen Grund Wasser ungenutzt abläuft, hat der Kunde das durch die Messeinrichtung erfasste Wasser zu bezahlen.

11.5 Zur Zahlung der Abschlagsbeträge fordert die HWS vom Kunden die Einwilligung zur Teilnahme am Lastschriftverfahren.

12. Entgelt

Der Wasserpreis bestimmt sich nach dem jeweils gültigen Preisblatt für die Trinkwasserlieferung der HWS.

13. Zahlungsverzug

Bei Zahlungsverzug des Kunden erhebt die HWS, wenn sie erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten nach dem jeweils gültigen Preisblatt der HWS.

14. Sperrung, Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung

14.1 Die zeitweilige Sperrung des Anschlusses, die Wiederaufnahme der Versorgung sowie die generelle Einstellung der Versorgung auf Antrag des Kunden regeln sich nach § 32 der AVBWasserV. Die HWS behält sich dabei die Wahl der technischen Ausführung der Sperrung des Anschlusses vor.

14.2 Die Kosten für die zeitweilige Sperrung und die erneute Inbetriebsetzung des Hausanschlusses sind in dem jeweils gültigen Preisblatt der HWS geregelt. Die HWS behält sich eine Einstellung der Versorgung gemäß § 33 der AVBWasserV vor. Die Kosten aus einer erforderlichen Einstellung der Versorgung sowie für die Wiederaufnahme der Versorgung gemäß § 33 der AVBWasserV regeln sich nach Bestimmungen über die Kosten einer zeitweiligen Sperrung.

15. Umsatzsteuer

Den Entgelten, die sich bei Anwendung der AVBWasserV nebst diesen Ergänzenden Bestimmungen ergeben, wird - soweit gesetzlich vorgeschrieben - die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe hinzugerechnet.

16. Zutrittsrecht

16.1 Der Kunde hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der HWS den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 11 AVBWasserV genannten Einrichtungen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach der AVBWasserV und zur Ermittlung preisrechtlicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist.

16.2 Bei Verweigerung des Zutritts liegt eine Zuwiderhandlung gem. § 33 Abs. 2 AVBWasserV vor.

Der Kunde ist verpflichtet, seinen Mietern aufzuerlegen, den in Abs. 1 genannten Beauftragten zu den dort genannten Zwecken Zutritt zu ihren Räumen zu gewähren. Der Kunde ist verpflichtet, soweit aus den in Abs. 1 genannten Gründen erforderlich, den Beauftragten die Möglichkeit zu verschaffen, die Räume sonstiger Dritter zu betreten, die durch den Kunden versorgt werden.

17. Weiterleitung des Wassers an Mieter und sonstige Dritte

17.1 Der Kunde ist berechtigt, das Wasser an seine Mieter weiterzuleiten. In diesen Fällen hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass die Mieter gegenüber der HWS keine weitergehenden Schadenersatzansprüche erheben können, als sie in § 6 Abs. 1 bis 3 AVBWasserV und § 7 AVBWasserV vorgesehen sind. Gleiches gilt, wenn der Kunde mit Zustimmung der HWS berechtigt ist, das gelieferte Wasser an sonstige Dritte weiterzuleiten.

17.2 Mit der Weiterleitung des Wassers an sonstige Dritte wird kein Anschluss- und Versorgungsverhältnis zwischen diesen und der HWS begründet.

18. Wasserabgabe für Bau- und sonstige vorübergehende Zwecke

Standrohre zur Abgabe von Bauwasser und für andere vorübergehende Zwecke werden von der HWS nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen vermietet. Die HWS kann sich zur Vermietung von Standrohren Dritter bedienen.

19. Auskünfte

Die HWS ist berechtigt, den Städten und Gemeinden bzw. den Abwasserzweckverbänden für die Berechnung ihrer Entwässerungsgebühren den Wasserbezug des Kunden mitzuteilen.

20. Inkrafttreten

Die Ergänzenden Bestimmungen treten mit Wirkung vom 01.09.2013 in Kraft und ersetzen die bisher geltenden Ergänzenden Bestimmungen der HWS vom 01.09.1999.

Hallesche Wasser und Stadtwirtschaft GmbH

Allgemeine Entsorgungsbedingungen – Abwasser in der Stadt Halle (Saale) (AEB-A) vom 01. Januar 2007, in der Fassung der Änderungen vom 01.09.2013

§ 1	Allgemeines, Vertragsverhältnis, Geltungsbereich
§ 2	Begriffsbestimmungen
§ 3	Art und Umfang der Entsorgung; Einleitungsbeschränkungen
§ 4	Abwassereinleitungen
§ 5	Vorbehandlungsanlagen
§ 6	Untersuchung des Abwassers
§ 7	Antrag auf Entwässerung
§ 8	Haftung
§ 9	Grundstücksbenutzung/Zutrittsrecht
§ 10	Grundstücksanschlusskanäle
§ 11	Grundstücksentwässerungsanlage
§ 12	Rückstau
§ 13	Entgelterhebung
§ 14	Entgelterhebung für die Schmutzwasserbeseitigung
§ 15	Entgelterhebung für die Niederschlagswasserbeseitigung
§ 16	Entgelterhebung für sonstige eingeleitete Wasser
§ 17	Abrechnung und Abschlagszahlung
§ 18	Zahlung, Verzug, Einwendungen
§ 19	Vorauszahlungen
§ 20	Sicherheitsleistung
§ 21	Aufrechnung
§ 22	Datenschutz
§ 23	Verweigerung der Abwasserbeseitigung
§ 24	Vertragsstrafe
§ 25	Gerichtsstand

Anlage 1	Einzureichende Unterlagen zum Entwässerungsantrag gemäß § 7 der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen – Abwasser
Anlage 2	Grenzwerte Indirekteinleiter
Anlage 3	Erfassungsbogen für die Ermittlung der versiegelten Fläche

Diese Allgemeinen Entsorgungsbedingungen – Abwasser (AEB-A) regeln das Verhältnis zwischen den gemäß Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Halle (Saale) zum Anschluss und zur Benutzung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage Berechtigten und Verpflichteten und der Halleschen Wasser und

Stadtwirtschaft GmbH (nachfolgend „HWS“ genannt).

§ 1 Allgemeines, Vertragsverhältnis, Geltungsbereich

(1) Die HWS betreibt im Auftrag der Stadt Halle (Saale) die Abwasserbeseitigung und ist verpflichtet, diese im Gebiet der Stadt Halle (Saale) nach Maßgabe der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Halle (Saale) zu den nachstehenden Allgemeinen Entsorgungsbedingungen – Abwasser (AEB-A) durchzuführen.

(2) Vertragspartner der HWS zur Beseitigung des Abwassers ist der Grundstückseigentümer des anzuschließenden Grundstückes, Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte (nachstehend Anschlussnehmer bei Anschlussverträgen bzw. Kunden bei Entsorgungsverträgen genannt). Vertragspartner sind außerdem solche Personen, welche die tatsächliche Gewalt über die bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben, soweit kein Grundstückseigentümer oder dinglicher Nutzungsberechtigter ermittelbar ist oder anstelle des Grundstückseigentümers der jeweilige Mieter oder Pächter eines Grundstückes, eines Gebäudes oder einer Wohnung, soweit dies ausdrücklich mit der HWS vereinbart worden ist. Die HWS ist verpflichtet, bei Anschlusszustimmung sowie im Übrigen auf Verlangen, die AEB-A und das gültige Preisblatt unentgeltlich auszuhändigen.

(3) Tritt an die Stelle eines Anschlussnehmers/Kunden eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, so wird der Entsorgungsvvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Neben der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer haftet jeder Wohnungseigentümer als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Entsorgungsvvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, der HWS unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so ist die an einen Wohnungseigentümer abgegebene Erklärung der HWS auch für die übrigen Wohnungseigentümer rechtswirksam. Das Gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem zu entsorgenden

Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthandseigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).

(4) Mit Zustimmung zum Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage wird der Entsorgungsvvertrag wirksam. Im Übrigen kommt der Vertrag durch Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage zu Stande, soweit die HWS nach Kenntnis der Inanspruchnahme nicht innerhalb von drei Monaten widerspricht. Die HWS ist im Falle des Vertragsabschlusses durch Inanspruchnahme berechtigt, nach Prüfung der Beschaffenheit und Menge des eingeleiteten Abwassers oder deren Veränderungen, weitere, für einen ordnungsgemäßen Betrieb der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage erforderliche Festlegungen zu Lasten des Anschlussnehmers/Kunden zu treffen (z. B. Bau einer Vorbehandlung, Bau einer Rückhaltung, Festlegung von Einleitstellen); diese gelten als Vertragsbestandteil.

(5) Wohnt der Anschlussnehmer/Kunde nicht im Inland, so hat er der HWS einen Zustellungsbevollmächtigten mit Wohnsitz in Deutschland schriftlich zu benennen.

(6) Bei Eigentumswechsel sind der bisherige und der neue Anschlussnehmer/Kunde verpflichtet, der HWS den Zeitpunkt der Übergabe und ihre Anschriften binnen eines Monats schriftlich mitzuteilen. Aufgrund dieser Mitteilung scheidet der bisherige Anschlussnehmer/Kunde aus den Verträgen aus und der neue Anschlussnehmer/Kunde tritt an seine Stelle, sofern sich die genehmigten oder vertraglich vereinbarten Bedingungen nicht ändern. Kommen die Anschlussnehmer/Kunden der Mitteilungspflicht nicht nach, sind beide gegenüber der HWS für die Verbindlichkeit als Gesamtschuldner verantwortlich.

(7) Die HWS ist berechtigt durch öffentliche Bekanntmachung diese AEB-A sowie das Preisblatt mit Wirkung für alle Vertragspartner zu ändern oder zu ergänzen. Änderungen oder Ergänzungen werden mit Bekanntgabe wirksam und Vertragsbestandteil.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Die Begriffsbestimmungen richten sich nach § 2 der jeweils geltenden Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Halle (Saale).



§ 3 Art und Umfang der Entsorgung; Einleitungsbeschränkungen

- (1) Die HWS übernimmt die Beseitigung des in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage eingeleiteten Abwassers zu den Bedingungen dieser AEB-A, insbesondere zu den hier aufgeführten Einleitungsbedingungen und -beschränkungen, der abgeschlossenen Verträge und dem jeweils gültigen Preisblatt der HWS.
- (2) Die HWS ist verpflichtet, Abwasser entsprechend der Abwasserbeseitigungsanordnung der Stadt Halle (Saale) im Stadtgebiet abzunehmen, vorausgesetzt, die in den AEB-A festgelegten Einleitungsbedingungen und -beschränkungen werden eingehalten. Die Abnahme von Schmutz- und Niederschlagswasser erfolgt mit der Einleitung in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage.
- (3) Zur zeitweiligen Entsorgung von Abwasser, z.B. aus Baustelleneinrichtungen oder Wasser aus Oberflächenwässern, Grund- und Schichtenwasser sowie Baugrubenwasser ist die HWS nicht verpflichtet. Sie ist berechtigt, nach Prüfung im Einzelfall und im Rahmen ihrer wirtschaftlichen und technischen Möglichkeiten, diese Entsorgungsleistungen als Dienstleistung anzubieten. Dazu ist vom Anschlussnehmer/Kunden rechtzeitig und gesondert die Einleitung bei der HWS zu beantragen.
- (4) Straßeneinläufe und ausschließlich der Entwässerung der öffentlichen Straßen dienende Entwässerungsleitungen sind nicht Bestandteil der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage.
- (5) Die Abwasserentsorgung kann durch die HWS unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten oder zur Beseitigung einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung erforderlich ist. Die HWS hat den Anschlussnehmer/Kunden rechtzeitig in geeigneter Weise zu benachrichtigen. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung:
 - a) nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und die HWS dies nicht zu vertreten hat oder
 - b) die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen unverzüglich verzögert würde.

§ 4 Abwassereinleitungen

- (1) Die Einleitung aller auf einem Grundstück anfallenden Abwässer in die Abwasserbeseitigungsanlage darf nur über die Grundstücksentwässerungsanlage erfolgen.
- (2) Das Benutzungsrecht beschränkt sich auf die Zustimmung der HWS zu der im Entwässerungsantrag des Anschlussnehmers/Kunden festgelegten Menge und Zusammensetzung des Abwassers.
- (3) Das Recht zur Einleitung der Abwässer in die Abwasserbeseitigungsanlage besteht nur, wenn die Grundstücksentwässerungsanlage von der HWS geprüft worden ist.
- (4) In die Abwasserbeseitigungsanlage darf Abwasser nicht eingeleitet werden, wenn dadurch
 1. das an und in der Abwasserbeseitigungsanlage beschäftigte Personal gefährdet werden kann,
 2. die Einrichtungen der Abwasserbeseitigungsanlage in ihrem Bestand oder Betrieb nachteilig beeinflusst werden können,
 3. die Vorfluter über das zulässige Maß hinaus belastet oder sonst nachhaltig verändert werden können oder
 4. die Klärschlammbehandlung und -verwertung erschwert werden kann. Sind derartige Gefährdungen oder Beeinträchtigungen zu befürchten, kann die HWS die Einleitung des Abwassers in die Abwasserbeseitigungsanlage untersagen oder von einer Vorbehandlung an der Anfallstelle oder von anderen geeigneten Maßnahmen abhängig machen. In die Abwasserbeseitigungsanlage darf nur frisches bzw. in zulässiger Form vorbehandeltes Abwasser eingeleitet werden.
- (5) Von der Einleitung und dem Einbringen in die Abwasserbeseitigungsanlage sind ausgeschlossen:
 1. feste Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in der Abwasserbeseitigungsanlage führen können, z. B. Schutt, Asche, Glas, Schlacke, Müll, Sand, Kies, Textilien, festes Papier und Pappe, Kunststoffe, Kunstharze, Latex, Kieselgur, Kalkhydrat, Zement, Mörtel bzw. Abfälle jeder Art,
 2. Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen Abwasserbehandlungsanlagen,
 3. flüssige Stoffe, die in der Abwasserbeseitigungsanlage erhitzen oder Stoffe, die im Abwasser in der Abwasserbeseitigungsanlage abgeschieden werden und zu Abflussbehinderungen führen können,
 4. feuergefährliche und explosive Stoffe sowie Abwasser, aus dem explosive Gas-/Luftgemische entstehen können, z. B. Mineralölprodukte, Lösungsmittel und ähnliche Stoffe, soweit die Grenzwerte nach Anlage 2 überschritten werden,
 5. Mineralölprodukte, z. B. von Schneid- und Bohrlöten, Bitumen und Teer sowie deren Emulsionen,
 6. Abwasser, das wasserführende Stoffe und Stoffgruppen enthält, z. B. Arsen, Blei, Cadmium, Chrom, Kupfer, Nickel, Quecksilber, adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX), 1, 1, 1-Trichlorethan, Trichlorethen, Tetrachlorethen und Trichlorethan sowie freies Chlor, soweit die Grenzwerte nach Anlage 2 überschritten werden,
 7. Problemstoffe und -chemikalien enthaltendes Abwasser, z. B. solches mit Pflanz- und Holzschutzmitteln, Lösungsmitteln (z. B. Benzin, Farbverdüner), Medikamenten und pharmazeutischen Produkten, Beizmitteln, soweit die Grenzwerte nach Anlage 2 überschritten werden,
 8. Schmutzwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Institutionen, soweit nicht thermisch desinfiziert oder anderweitig gleichwertig desinfiziert,
 9. Abwasser, das an der Abwasserbeseitigungsanlage nachteilig belästigende Gerüche auftreten lässt,
 10. Schlämme aus Grundstückskläranlagen,
 11. flüssige Stoffe aus Tierhaltung, z. B. Jauche und Gülle,
 12. Silagewässer,
 13. Grund-, Drainage- und Kühlwasser, soweit nicht in begründeten Ausnahmefällen (z. B. beim Fehlen versickerungsfähiger Böden) durch die HWS der Einleitung unter Einhaltung der Grenzwerte nach Anlage 2 zugestimmt wird.
 14. nicht neutralisierte Kondensate aus Feuerungsanlagen (> 200 kW),
 15. radioaktive Abwässer,
 16. Abwässer aus gentechnischen Anlagen, soweit es nicht den in der Gentechnik Sicherheitsverordnung festgelegten Anforderungen an die Abwasserbehandlung entspricht,
 17. Abwasser, das im Rahmen von Fassadenreinigungsarbeiten durch organohalogenhaltige bzw. aromatenhaltige Reinigungs- und Abbeizmittel belastet wurde,
 18. Stoffe aus Abfallzerkleinerern und Nassmüllpressen.
- (6) In die Abwasserbeseitigungsanlage dürfen Abwässer von Industrie- und Gewerbebetrieben nur eingeleitet werden, wenn die in der Anlage 2 festgelegten Grenzwerte für die physikalische und chemische Beschaffenheit der Abwässer eingehalten werden. Soweit für bestimmte Stoffe oder Stoffverbindungen Grenzwerte durch europäische oder innerstaatliche Gesetze, Verordnungen und Richtlinien festgelegt werden, gelten diese anstelle der in der Anlage 2 festgelegten Grenzwerte.
- (7) Für nicht in der Anlage 2 aufgeführte Stoffe können die Grenzwerte im Bedarfsfall durch die HWS festgesetzt werden.
- (8) Eine Verdünnung des Abwassers zum Erreichen der Grenzwerte ist unzulässig.
- (9) Die für die Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit der Abwässer notwendigen Untersuchungen sind nach den Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung in der jeweils geltenden Fassung bzw. den entsprechenden DIN-Normen des Fachnormenausschusses Wasserwesen im Deutschen Institut für Normung e. V., Berlin auszuführen.
- (10) Die HWS kann im Einzelfall die Einleitung von Abwasser besonderer Art und Menge ausschließen oder von besonderen Voraussetzungen abhängig machen, soweit dies zum Schutz des Betriebspersonals, der Abwasserbeseitigungsanlage oder zur Erfüllung der für den Betrieb der Abwasserbeseitigungsanlage geltenden Vorschriften, insbesondere der Bedingungen und Auflagen eines wasserrechtlichen Bescheides, erforderlich ist.
- (11) Die HWS kann verlangen, dass Abwasser vor der Einleitung vorbehandelt wird, wenn die Beschaffenheit des Abwassers dies erfordert, insbesondere wenn es nach den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik nicht zusammen mit häuslichen Abwässern gesammelt, fortgeleitet oder behandelt werden kann. Die HWS kann auch verlangen, dass das Abwasser vor der Einleitung gespeichert wird, wenn seine Menge im Hinblick auf die Leistungsfähigkeit der öffentlichen Abwasseranlagen die Rückhaltung erfordert.

- (12) Der Anschlussnehmer/Kunde hat der HWS unverzüglich anzuzeigen, wenn – von der Einleitung ausgeschlossene Stoffe in die Abwasserbeseitigungsanlage gelangen; – sich Menge und Beschaffenheit des Abwassers erheblich verändert.
- (13) Die HWS kann verlangen, dass auf Kosten des Anschlussnehmers/Kunden Vorrichtungen zur Messung und Registrierung der Abflüsse und der Beschaffenheit der Abwässer sowie zur Bestimmung der Schadstofffracht eingebaut werden.

§ 5 Vorbehandlungsanlagen

- (1) Höhere Konzentrationen als nach § 4 und der Anlage 2 zulässig, bedingen den Betrieb einer Vorbehandlungsanlage.
- (2) Zur Kontrolle der Abwasserbeschaffenheit muss im Ablauf der Vorbehandlungsanlagen eine Möglichkeit zur Probeentnahme vorgesehen werden. Die genaue Lage des Probenahmepunktes ist der HWS mitzuteilen.
- (3) Der Betreiber von Vorbehandlungsanlagen hat durch Eigenkontrolle zu überwachen und zu gewährleisten, dass die für die Einleitung in die Abwasseranlage zugelassenen Konzentrationen nicht überschritten werden. Über die Eigenkontrolle ist ein Betriebstagebuch zu führen, das der HWS auf Verlangen vorzulegen ist.
- (4) Leitet ein Anschlussnehmer/Kunde an mehreren Stellen seine Abwässer in die öffentliche Kanalisation ein, so dürfen die zulässigen Einleitwerte in jeder Einleitungsstelle nicht überschritten werden.
- (5) Sind Vorbehandlungsanlagen erforderlich, ist gegenüber der HWS anzuzeigen, wer für den Betrieb und die Bedienung der Vorbehandlungsanlage verantwortlich ist.
- (6) Auf Grundstücken, auf denen Fette, Stärken, Leichtflüssigkeiten wie z. B. Benzin und Benzol sowie Öle oder Ölrückstände in das Abwasser gelangen können, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider mit dazugehörigen Schlammfängen) entsprechend den anerkannten Regeln der Technik einzubauen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern.
- (7) Abscheider müssen von den Anschlussnehmern/Kunden entsprechend den jeweiligen Wartungsvorschriften des Herstellers und bei Bedarf entleert werden. Die HWS kann den Nachweis der ordnungsgemäßen Entleerung verlangen und die Einhaltung der zulässigen Grenzwerte überprüfen.
- (8) Der Anschlussnehmer/Kunde ist für jeden Schaden haftbar, der durch unsachgemäßen Betrieb und Wartung der Vorbehandlungsanlagen an den öffentlichen Abwasseranlagen oder bei der HWS entsteht.
- (9) Die Einbringung von Rückständen aus der Vorbehandlung in die Sammelleitungen ist nicht zulässig. Das Abscheidegut ist durch einen zugelassenen Entsorgungsbetrieb zu entsorgen, ein Entsorgungsnachweis ist auf Verlangen vorzulegen.
- (10) Der Anschlussnehmer/Kunde hat der HWS sofort Mitteilung zu machen, wenn die Funktionsfähigkeit der Vorbehandlung gestört ist, wenn sie außer Betrieb genommen werden soll oder nicht mehr benötigt wird. Er hat regelmäßige Kontrollen der Funktionsfähigkeit der Vorbehandlung als Eigenkontrollen durchzuführen und dies schriftlich zu dokumentieren. Anlagen mit unzureichender Vorbehandlungsleistung sind unverzüglich zu verändern.

§ 6 Untersuchung des Abwassers

- (1) Bei der Ableitung von nicht häuslichem Abwasser hat die HWS das Recht, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen. Wird durch das Untersuchungsergebnis eine nicht zulässige Einleitung von Abwasser festgestellt, hat der Anschlussnehmer/Kunde die Kosten der Untersuchung zu tragen.
- (2) Der Anschlussnehmer/Kunde, der nicht nur häusliches Abwasser einleitet, hat auf Verlangen und nach Angaben der HWS auf eigene Kosten Probeentnahmestellen (z. B. Schächte) erstellen zu lassen und zu unterhalten. Die HWS kann auch den Einbau einer Abwasseremmesseinrichtung, automatischer Probeentnahmegerate und automatischer Messgeräte zur Ermittlung der Abwasserbeschaffenheit (z. B. des pH-Wertes, mit Aufzeichnung der Messwerte) verlangen, wenn dies für die Überwachung erforderlich ist. Die Mess-, Registrier- und Probeentnahmeeinrichtungen sind jederzeit in funktionsfähigem Zustand zu halten. Die erforderlichen Wartungs- und Betriebstagebücher, Diagrammstreifen und sonstige Messaufzeichnungen sind mindestens drei Jahre aufzubewahren und nach Aufforderung der HWS vorzulegen.

§ 7 Entwässerungsantrag und Zustimmung durch die HWS

- (1) Der Neuanschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen bedarf eines Antrags des Anschlussnehmers/Kunden und der Zustimmung der HWS. Eines erneuten Antrags und der Zustimmung der HWS bedürfen weitere wesentliche Änderungen der Grundstücksentwässerungsleitung, des Kontrollschachtes, der Abwasserbeschaffenheit und -menge, die Herstellung, Änderung, Erweiterung, Erneuerung und Beseitigung (Stilllegung) der Grundstücksentwässerungsanlage (einschließlich einer ggf. vorhandenen Kläranlage) sowie der Anschluss von Gebäuden auf dem Grundstück. Zustimmungen beziehen sich auf das Benutzungsverhältnis; ob öffentliche Abwasseranlagen benutzt werden dürfen, entscheidet die Stadt Halle (Saale).
- (2) Abwässer des Geltungsbereiches der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung-AbwVO) und der Indirekteinleiterverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (IndEinlVO) in den jeweils geltenden Fassungen dürfen nur mit wasserrechtlicher Genehmigung der zuständigen Wasserbehörde und nach Vorlage dieser Genehmigung bei der HWS in die Abwasserbeseitigungsanlage eingeleitet werden.
- (3) Sollen sonstige Wässer (Kühlwasser aus technischen Prozessen, Drainagewasser, Grundwasser), die kein Abwasser sind, in die Abwasserbehandlungsanlage eingeleitet werden, bedarf es ebenfalls einer Zustimmung der HWS.
- (4) Die Zustimmungen nach Abs. 1 und 3 sind schriftlich mindestens zwei Monate vor dem geplanten Nutzungsbeginn durch den Einleiter bei der HWS zu beantragen. Die Einleitung darf erst nach Vorliegen der Zustimmung erfolgen.
- (5) Der Antrag für den Anschluss an die Abwasserbeseitigungsanlage hat die in der Anlage 1 geforderten Angaben zu enthalten und ist auf einem Vordruck der HWS (Anlage 1) zu stellen.
- (6) Die HWS kann weitere Unterlagen verlangen, wenn diese zur Beurteilung des Entwässerungsantrages erforderlich sind.
- (7) Die Antragsunterlagen sind vom Grundstückseigentümer und dem Planverfasser zu unterschreiben. Der Antrag ist mindestens 2 Monate vor einem beabsichtigten Baubeginn zu stellen. Die Rücknahme eines gestellten Antrages bedarf der Schriftform.
- (8) Die HWS kann ihre Zustimmung unter Bedingungen erteilen.
- (9) Die erteilte Zustimmung erlischt, wenn nicht innerhalb von 2 Jahren nach ihrer Erteilung mit der Ausführung der Arbeiten begonnen, wenn eine begonnene Ausführung nicht spätestens ein Jahr nach einer ersten Einstellung der Arbeiten endgültig zu Ende geführt oder wenn die Ausführung zwei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann einmalig auf schriftlichen Antrag um höchstens 2 Jahre verlängert werden.

§ 8 Haftung

- (1) Für Schäden, die ein Anschlussnehmer/Kunde durch Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Abwasserbeseitigung erleidet, haftet die HWS aus Vertrag oder unerlaubter Handlung im Falle
 1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Kunden, es sei denn, dass der Schaden von der HWS oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
 2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der HWS oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
 3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der HWS verursacht worden ist.
- (2) Absatz 1 ist auch auf Ansprüche eines Anschlussnehmers/Kunden anzuwenden, die dieser gegen ein für die HWS tätiges drittes Unternehmen aus unerlaubter Handlung geltend macht. Die HWS ist verpflichtet, dem Kunden auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind und von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihr Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.
- (3) Der Anschlussnehmer/Kunde hat den Schaden unverzüglich der HWS oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen.
- (4) Für Schäden, die der HWS entstehen, gilt:
 1. Für alle Schäden und Folgeschäden an den Anlagen der HWS, die infolge von Verstößen gegen Benutzerpflichten entstehen, haftet der Anschlussnehmer/Kunde nach den gesetzlichen Bestimmungen. Der Anschlussnehmer/Kunde haftet neben dem Verursacher auch für Schäden, die durch Dritte verursacht werden. Dritte in diesem Sinne sind Personen, denen der Anschlussnehmer/Kunde, gleich aus welchem Rechtsgrund, Einwirkungen auf seine Grundstücksentwässerungsanlagen oder die Anlagen der HWS ermöglicht, insbesondere Angehörige, Angestellte, Besucher, Mieter,

beauftragte Handwerker.

2. Der Anschlussnehmer/Kunde haftet auch für alle Schäden und Folgeschäden, die der HWS oder Dritten dadurch entstehen, dass von seinem Grundstück aus die in § 4 Abs. 5 genannten Stoffe in die Abwasserbeseitigungsanlagen gelangen.
3. Der Anschlussnehmer/Kunde hat der HWS alle Aufwendungen für die Ermittlung verbotener Einleitungen zu erstatten, wenn solche festgestellt werden.

§ 9 Grundstücksbenutzung/Zutrittsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer, der Anschlussnehmer/Kunde ist, hat zum Zweck der örtlichen Abwasserentsorgung das Verlegen, Verändern und Instandsetzen von Abwasserbeseitigungsanlagen zur Durch- und Ableitung von Abwasser über sein Grundstück sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen bzw. den Zugang zu seiner Entwässerungsanlage zu ermöglichen. Diese Pflicht betrifft alle Grundstücke, die an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen sind, angeschlossen werden oder anzuschließen sind, die vom Grundstückseigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenem oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Abwasserentsorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Pflicht entfällt, wenn die Inanspruchnahme des Grundstückes den Grundstückseigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstückes zu benachrichtigen.
- (3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung von Entwässerungsanlagen, deren Errichtung er zuvor gestattet hat, verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die HWS zu tragen. Dies gilt nicht, soweit die Einrichtungen ausschließlich der Entsorgung des Grundstücks dienen oder die dingliche Nutzung des Grundstückes durch beschränkt persönliche Dienstbarkeiten zu Gunsten der HWS gesichert sind bzw. auf Grundlage gesetzlicher Anspruchsgrundlagen und sonstiger Regelungen durch die HWS noch gesichert werden.
- (4) Wird das Betreiben der Abwasserbeseitigungsanlage eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtung zu gestatten oder sie auf Verlangen der HWS auf fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass es ihm nicht zugemutet werden kann. Im Übrigen gilt Absatz 3 entsprechend.
- (5) Die Abs. 1 und 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellungsverfahren für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.
- (6) Wenn es bei Kontrollen der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlich ist, auch die Räume eines Dritten zu betreten, ist der Anschlussnehmer/Kunde verpflichtet, der HWS hierzu die Möglichkeit zu verschaffen.
- (7) Die HWS kann verlangen, dass der Anschlussnehmer/Kunde einen für die Abwassereinleitung Verantwortlichen sowie einen Stellvertreter schriftlich benennt. Ein Wechsel dieser Personen ist der HWS schriftlich anzuzeigen.

§ 10 Grundstücksanschlusskanäle

- (1) Grundstücke, die direkt an eine öffentliche Straße angrenzen, werden durch einen Grundstücksanschlusskanal an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen.
- (2) Die HWS bestimmt für das anzuschließende Grundstück
 - die Art, Lage und Sohlenhöhe des Anschlusses an die Abwasserbeseitigungsanlage,
 - die Führung und lichte Weite sowie das Gefälle des Grundstücksanschlusskanals sowie dessen Anbindungsart und die Anbindehöhe an den Entwässerungskanal,
 - die Materialart des Grundstücksanschlusskanals in Abhängigkeit von der Beschaffenheit der Abwässer,
 - die Art, Lage und Größe des Kontrollschachtes bzw. der Reinigungsöffnung entsprechend den Verhältnissen des einzelnen Grundstücks nach DIN 1986.

Dabei sind die Erfordernisse der Abwasserbeseitigungsanlage zu berücksichtigen.

- (3) Die Grundstücksanschlusskanäle gehören zu den Betriebsanlagen der HWS und stehen in deren Eigentum. Sie werden ausschließlich von dieser hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt, müssen zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. Der Anschlussnehmer/Kunde darf keine Einwirkungen auf den Grundstücksanschlusskanal vornehmen oder vornehmen lassen.
- (4) Der Anschlussnehmer/Kunde hat möglichst unmittelbar an der Grundstücksgrenze die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Grundstücksanschlusskanals zu schaffen. Dies gilt insbesondere, wenn an Straßen, in denen noch kein Entwässerungskanal vorhanden ist, Neubauten errichtet werden oder wenn auf Grundstücken vorhandene Entwässerungsanlagen geändert oder errichtet werden.
- (5) Jedes Grundstück, welches direkt an eine öffentliche Straße angrenzt, erhält in der Regel einen Grundstücksanschlusskanal. Als Ausnahme kann die HWS auf schriftlichen Antrag mehrere Grundstücksanschlusskanäle für ein Grundstück zulassen. In begründeten Fällen (z. B. Garagenkomplexe, Reihenhäuser, Grundstücke in der zweiten Reihe) kann die HWS zulassen oder verlangen, dass mehrere Grundstücke über einen gemeinsamen Grundstücksanschlusskanal angeschlossen werden. Die beteiligten Grundstückseigentümer müssen in diesem Fall die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweiligen fremden Grundstück in der Regel durch Eintragung einer Baulast gesichert haben.
- (6) Stellt die HWS auf Antrag des Grundstückseigentümers für ein Grundstück einen weiteren Grundstücksanschlusskanal oder einen eigenen Grundstücksanschlusskanal oder nach dessen Beseitigung einen neuen Grundstücksanschlusskanal her (zusätzliche Grundstücksanschlüsse), so sind der HWS die Kosten für die Herstellung solcher zusätzlicher Grundstücksanschlusskanäle zu erstatten.
- (7) Jede Beschädigung des Grundstücksanschlusskanals, insbesondere das Undichtwerden der Leitung sowie sonstige Störungen sind der HWS durch den Anschlussnehmer/Kunden sofort mitzuteilen.
- (8) Soweit bei Abschluss des Entsorgungsvertrages hinsichtlich des Grundstücksanschlusskanals eine von Absatz 3 abweichende Eigentumsregelung besteht, wird diese durch den Vertrag nicht berührt. Im Einvernehmen mit der HWS kann der Anschlussnehmer/Kunde das Eigentum am Grundstücksanschlusskanal auf die HWS übertragen.
- (9) Anschlussnehmer/Kunden, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen der HWS die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Herstellung des Grundstücksanschlusskanals unter Anerkennung der damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen.
- (10) Die HWS unterhält den Grundstücksanschlusskanal und reinigt ihn bei Verstopfung. Die Kosten trägt der Anschlussnehmer/Kunde, wenn die Reinigung und die Instandsetzung durch sein Verschulden erforderlich werden. Mehrere Anschlussnehmer/Kunden eines gemeinsamen Grundstücksanschlusskanals haften als Gesamtschuldner.
- (11) In Gebieten des Trennverfahrens sind die Grundstücke im Trennsystem zu entwässern. Die Grundstücke sind mit getrennten Grundstücksentwässerungsleitungen an die Niederschlags- bzw. Schmutzwassersanschlusskanäle anzubinden.
- (12) Bei Abbruch eines mit einem Kanalanchluss versehenen Gebäudes hat der Grundstückseigentümer dies der HWS rechtzeitig schriftlich mitzuteilen. Die Grundstücksentwässerungsleitungen sind vor ihrer Beseitigung im Kontrollschacht unmittelbar am Übergang in den Grundstücksanschlusskanal bzw. an der Grundstücksgrenze (Grundstücksanschlusskanal) auf Kosten des Grundstückseigentümers ordnungsgemäß zu verschließen (abzutellern). Der HWS ist die Möglichkeit einzuräumen, dies an offener Baugrube zu überprüfen. War der HWS keine Prüfungsmöglichkeit eingeräumt, ist der ordnungsgemäße Verschluss in entsprechender Form (Fotodokumentation und Vermaßung an der Grundstücksgrenze) nachzuweisen. Wird der entsprechende Nachweis nicht erbracht, erfolgt die Überprüfung mittels TV-Untersuchung. Die Kosten dafür hat der Grundstückseigentümer zu tragen. Sofern auf diesem Wege festgestellt wird, dass kein ordnungsgemäßer Verschluss der privaten Grundstücksentwässerungsanlage vorgenommen wurde, erfolgt der Verschluss des Grundstücksanschlusskanals durch die HWS. Die Kosten dafür hat der Grundstückseigentümer zu tragen. Der Grundstücksanschlusskanal ist gegen jegliche Beschädigung zu schützen. Unterlässt der Grundstückseigentümer seine Mitteilungs- und Sorgfaltspflicht, so hat er für den dadurch entstandenen Schaden aufzukommen.

§ 11 Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Der Grundstückseigentümer hat auf seine Kosten die Grundstücksentwässerungsanlage entsprechend den jeweiligen Erfordernissen herstellen, erneuern, ändern, unterhalten, reinigen und ggf. beseitigen (stilllegen) zu lassen. Die Arbeiten sind fachgerecht nach den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere gemäß den jeweils geltenden DIN-Normen oder anderen Vorschriften durchzuführen. Die HWS ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu kontrollieren.
- (2) Besteht zur Abwasserbeseitigungsanlage kein natürliches Gefälle, so kann die HWS vom Kunden den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage zur Entwässerung des Grundstücks verlangen, wenn ohne diese Anlage eine ordnungsgemäße Beseitigung der Abwässer bei einer den Regeln der Technik entsprechenden Planung und Ausführung der Abwasserbeseitigungsanlage nicht möglich ist. Die Hebeanlage ist Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (3) Für die ordnungsgemäße Herstellung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung sowie den sicheren Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage ist der Grundstückseigentümer verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.
- (4) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist so zu betreiben, dass Störungen anderer Kunden, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der HWS oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Wasserversorgung ausgeschlossen sind. Schäden oder Mängel an der Grundstücksentwässerungsanlage sind vom Anschlussnehmer/Kunden auf seine Kosten unverzüglich zu beseitigen.
- (5) Mit der Erweiterung oder wesentlichen Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach schriftlicher Zustimmung der HWS begonnen werden. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach wasserrechtlichen Bestimmungen, bleibt durch die Zustimmung der HWS unberührt.
- (6) In die Grundstücksentwässerungsanlage dürfen nur Materialien und Geräte eingebaut werden, die den anerkannten Regeln der Technik entsprechen.
- (7) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen, so hat sie der Kunde auf Verlangen der HWS auf eigene Kosten anzupassen. Für die Anpassung ist dem Kunden eine angemessene Frist einzuräumen. Änderungen an einer Grundstücksentwässerungsanlage, die infolge einer nicht vom Grundstückseigentümer zu vertretenden Änderung in der Lage oder Führung der öffentlichen Abwasseranlagen notwendig werden, führt die HWS auf ihre Kosten aus, sofern nichts anderes bestimmt ist.
- (8) Die Fertigstellung der Grundstücksentwässerungsanlage ist der HWS durch den Grundstückseigentümer unverzüglich mitzuteilen, damit die HWS diese Arbeiten überprüfen kann. Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst dann in Betrieb genommen werden, wenn die HWS die Anlage geprüft hat. Anlagen, die im Boden oder in Wände verlegt werden, sollten bis zur Prüfung offen bleiben. Gleiches gilt für alle zur Grundstücksentwässerungsanlage gehörenden Teile, z. B. Rohrgräben. Wird der HWS keine Prüfungsmöglichkeit eingeräumt, ist der HWS die ordnungsgemäße Ausführung der Grundstücksentwässerungsanlage durch den Anschlussnehmer/Kunden nachzuweisen (z. B. Fotodokumentation). Über die Prüfung wird durch die HWS ein Prüfprotokoll angefertigt, soweit das Prüfprotokoll die Inbetriebnahme der Anlage erlaubt. Werden bei der Prüfung Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb einer durch die HWS gesetzten Frist zu beseitigen. Das Prüfprotokoll befreit den Grundstückseigentümer nicht von seiner Verantwortung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage. Für die Prüfung gelten folgende Bestimmungen:

1. Die Grundstücksentwässerungsanlage sollte sichtbar und muss gut zugänglich sein.
2. Die Prüfung der Anlage durch die HWS befreit den ausführenden Unternehmer nicht von seiner zivilrechtlichen Verpflichtung für die fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der ihm übertragenen Arbeiten; für fehlerhafte und unwirtschaftlich ausgeführte Arbeiten übernimmt die HWS keine Haftung.
3. Die HWS ist berechtigt, die fertiggestellte Grundstücksentwässerungsanlage einer Wasserdruckprobe zu unterziehen oder eine Kontrolle mit optischem Gerät durchzuführen. Der Anschlussnehmer/Kunde hat zum festgesetzten Zeitpunkt nach Anweisung der HWS die nötigen Vorbereitungen zu treffen. Die Kosten der Leitungskontrolle gehen zu Lasten des Anschlussnehmers/Kunden, sofern sich hierbei Mängel an der Grundstücksentwässerungsanlage herausstellen. Wird eine Leitungskontrolle auf Antrag des Anschlussnehmers/Kunden durchgeführt, so hat dieser die Kosten dafür zu tragen.

Für die Erweiterung, Erneuerung und Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage gelten die Ziffern 1 – 3 entsprechend.

- (9) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage ganz oder auch vorübergehend außer Betrieb gesetzt, so hat der Grundstückseigentümer auf Verlangen der HWS die Grundstücksentwässerungsleitungen im Kontrollschacht unmittelbar am Übergang in den Grundstücksanschlusskanal bzw. an der Grundstücksgrenze auf seine Kosten zu verschließen.
- (10) Die HWS ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlagen zu prüfen. Eigentümer und Besitzer sind verpflichtet, den Beauftragten der HWS Zugang zu verschaffen, Auskünfte zu geben, Einblick zu gewähren und Hilfestellung zu leisten, soweit sie erforderlich ist, um die Prüfung zu ermöglichen.

§ 12 Rückstau

- (1) Gegen den Rückstau des Abwassers aus der Abwasserbeseitigungsanlage ist die angeschlossene Grundstücke hat sich der Anschlussnehmer/Kunde selbst zu schützen. Die HWS haftet nicht für Schäden durch Rückstau.
- (2) Die von der HWS für die Grundstücke festgesetzten Anschlusshöhen sind Mindesthöhen, die nicht unterschritten werden dürfen. Dem Anschlussnehmer/Kunde obliegt es daher, sich auch über die von der HWS angegebenen Mindesthöhen für ungeschützte Abläufe hinaus gegen einen möglichen Rückstau selbst zu schützen.
- (3) Unter der Rückstauenebene liegende Räume, Schächte, Schmutz- und Niederschlagswasserabläufe usw. müssen nach den technischen Bestimmungen für den Bau von Grundstücksentwässerungsanlagen DIN 1986 gegen Rückstau abgesichert sein.
- (4) Bei Räumen besonderer Bedeutung, z. B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter, ist das Abwasser mit einer automatisch arbeitenden Abwasserhebeanlage bis über die Rückstauenebene zu heben und dann in die Abwasserbeseitigungsanlage einzuleiten.

§ 13 Entgelterhebung

- (1) Für die Einleitung von Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen sind vom Kunden Entgelte zu zahlen. Die Höhe der Entgelte pro Bemessungseinheit richtet sich nach dem jeweils gültigen Preisblatt der HWS.
- (2) Im Entsorgungsgebiet werden getrennte Entgelte für
- die Schmutzwasserbeseitigung (§ 14),
 - die Niederschlagswasserbeseitigung (§ 15),
 - die Beseitigung von sonstigem eingeleitetem Wasser (§ 16)
- erhoben.
- (3) Entgeltschuldner ist der Anschlussnehmer/Kunde. Mehrere Anschlussnehmer/Kunden haften als Gesamtschuldner entsprechend § 2 Abs. 2 Abwasserbeseitigungsgesetz der Stadt Halle (Saale). Eigentümerwechsel, Wechsel der gesetzlichen Vertreter und Bevollmächtigten sind der HWS binnen eines Monats schriftlich anzuzeigen. In Ausnahmefällen kann der Vertrag auch mit Nutzungsberechtigten, wie etwa einem Pächter oder einem Mieter zum Abschluss gebracht werden, sofern sich der Eigentümer gegenüber der HWS ausdrücklich zur Erfüllung des Vertrages verpflichtet.

§ 14 Entgelterhebung für die Schmutzwasserbeseitigung

- (1) Für die Einleitung von Schmutzwasser in die Abwasserbeseitigungsanlage ist vom Anschlussnehmer/Kunden ein Entgelt zu zahlen. Das Entgelt wird nach der Schmutzwassermenge bemessen, die auf dem Grundstück anfällt. Das Entgelt für jeden ermittelten vollen m³ Schmutzwasser richtet sich nach dem Preisblatt. Jeder m³ ist eine Berechnungseinheit.
- (2) Die Ermittlung der Schmutzwassermenge erfolgt auf der Grundlage des

Trinkwasserverbrauchs aus der öffentlichen Wasserversorgung durch Anzeige des Wassermessers auf dem Grundstück. Als Schmutzwasser angefallen gelten

- a) die dem Grundstück aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch geeichte Wassermesser ermittelte Wassermenge,
- b) die auf dem Grundstück (z. B. aus Brunnen) und Niederschlagswassernutzungsanlagen gewonnene und der Grundstücksentwässerungsanlage zugeführte Wassermenge,
- c) die tatsächlich eingeleitete Schmutzwassermenge bei Bestehen einer von der HWS genehmigten Messeinrichtung.

abzüglich der Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage eingeleitet worden sind. Die HWS ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.

- (3) Der Nachweis über Wassermengen nach Absatz 2 lit. b) hat über geeichte Unterzähler zu erfolgen, die auf Kosten des Anschlussnehmers/Kunden als Entgeltpflichtigen eingebaut und unterhalten werden. Die Wassermengen nach Absatz 2 lit. b) sind der HWS für den abgelaufenen Bemessungszeitraum von einem Kalenderjahr innerhalb der auf die Schlussablesung folgenden zwei Monate anzuzeigen. Wenn der Kunde entgegen Satz 1 nicht über entsprechende Unterzähler verfügt, kann die HWS als Nachweis für die Wassermengen prüffähige Unterlagen verlangen und den Wasserverbrauch im Einzelfall schätzen.
- (4) Im Einzelfall kann die HWS vom Anschlussnehmer/Kunden den Nachweis der in die öffentliche Abwasserentsorgungsanlage gelangenden Abwassermenge durch geeignete Messeinrichtungen verlangen. Diese Messeinrichtungen hat der Anschlussnehmer/Kunde auf seine Kosten durch die HWS einbauen zu lassen. Sie müssen den technischen sowie den eichrechtlichen Bestimmungen entsprechen. Die HWS kann in begründetem Fall die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 6 Abs. 2 des Eichgesetzes verlangen. Die Kosten der Prüfung trägt der Anschlussnehmer/Kunde, wenn die Abweichungen die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreiten, sonst die HWS.
- (5) Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, dann werden die Mengen unter Zugrundelegung des Verbrauchs des letzten Erhebungszeitraumes, unter Berücksichtigung begründeter Angaben des Kunden und der Bewohnerzahl des betreffenden Grundstücks am 01. Januar des Abrechnungsjahres durch die HWS geschätzt. Bei der Schätzung wird in der Regel ein jährlicher Schmutzwasseranfall von 35 m³ je Bewohner zugrunde gelegt. Die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Grundsätzlich erkennt der Grundstückseigentümer das von der HWS vorgenommene Schätzergebnis als verbindlich an. Eine „Nichtanerkennung“ ist zu begründen. Gleiches gilt, wenn der Zugang zum Wassermesser am Tag der stichtagsbezogenen Jahresablesung nicht möglich ist oder der Anschlussnehmer/Kunde seiner Auskunftspflicht nicht nachkommt.
- (6) Wasser- bzw. Schmutzwassermengen, die nachweislich während des abgelaufenen Erhebungszeitraumes nicht in die öffentliche Entwässerungsanlage gelangt sind (z.B. Bauwasser, Gartenwasser, Poolwasser, Wasser aus Rohrbrüchen), werden auf vorherigen schriftlichen Antrag bei der Berechnung abgesetzt. Der Nachweis darüber ist grundsätzlich durch einen geeichten Zwischenwassermesser zu erbringen, der auf Kosten des Entgeltpflichtigen eingebaut und unterhalten wird. Ohne Nachweis, dass Wassermengen nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt sind, erfolgt keine Kostenersatzung bzw. Entgeltverrechnung. Kann die Absetzmenge nicht über Zwischenwassermesser ermittelt werden, kann die HWS die Vorlage eines Sachverständigengutachtens oder den Einbau eines Schmutzwasserzählers auf Kosten des Entgeltpflichtigen zum Nachweis der Absetzmengen verlangen. Ab Einbaudatum des Zählers wird die darüber gezahlte Menge nicht mehr zur Ermittlung des Leistungspreises herangezogen.

§ 15 Entgelterhebung für die Niederschlagswasserbeseitigung

- (1) Das Entgelt für die Beseitigung von Niederschlagswasser wird nach der bebauten und befestigten Fläche (nachfolgend auch „versiegelte Fläche“ genannt) bemessen, von der aus Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung gelangt. Jeder m² ist eine Berechnungseinheit. Der Entgeltpflichtige hat der HWS auf deren Aufforderung binnen eines Monats den Umfang der bebauten und befestigten Flächen in einem Erfassungsbogen in der Form der Anlage 3 schriftlich mitzuteilen. Änderungen des Umfangs der bebauten und befestigten Flächen hat der Entgeltpflichtige der HWS auch ohne Aufforderung binnen eines Monats schriftlich mitzuteilen. Ab Beginn des Monats, der der Änderung folgt, werden die neuen Daten der Abrechnung zugrunde gelegt. Mindert sich der Umfang der bebauten und befestigten Fläche, von der aus Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung gelangt, und wird die vorstehende Frist nicht beachtet, reduziert sich das Entgelt ab Beginn des Monats, der dem Eingang der Änderungsmittlung folgt.

- (2) Teilversiegelte Flächen werden nur anteilig bei der Berechnung des Entgelts für die Niederschlagswasserbeseitigung angesetzt. Abhängig von der Art der Versiegelung werden Absetzungen bei der Bemessung der versiegelten Fläche vorgenommen:

Flächengruppe	Faktor
– Dachflächen	1,0
– begrünte Dachflächen	0,4
– Betonflächen, Asphalt	1,0
– Verbundpflaster und Plattenbeläge mit durchlässigen Fugen	0,6
– Rasengittersteine	0,1
– Sonstige gering versiegelte Flächen (wie Kunststoffwaben, Splitt- oder Schotterflächen, durchlässige Pflasterbeläge, Schotterrasen u. a.)	0,1

- (3) Auf Antrag des Anschlussnehmers/Kunden finden zusätzlich zu Absatz 2 im Einzelfall Verminderungen der anzusetzenden versiegelten Flächen Berücksichtigung, wenn der Kunde die verminderte Einleitung von Niederschlagswasser nachweist. Die versiegelte Fläche wird bei Vorhandensein von baulichen Anlagen zur Niederschlagswasserrückhaltung (Niederschlagswasserspeicher, Drosselanlagen, Versickerungsanlagen), mit einem Mindestabflussvolumen von 1 m³ und einer ganzjährigen Nutzung, durch die die Abwasserbeseitigungsanlage entlastet wird, um folgende Flächen gemindert:

Gruppe der baulichen Anlagen	Abzugsfläche
– Niederschlagswasserspeicher mit und ohne Drosselabschluss (Bemessung mit Drosselabfluss nach DWA A117)	15 m ² / m ³ Speichervolumen
– Versickerungsanlagen (Bemessung nach DWA A138)	45 m ² /m ³ Speichervolumen
– Niederschlagswassernutzungsanlagen	45 m ² /m ³ Speichervolumen

- Darüber hinaus erfolgt eine Entgeltminderung für die Pflege und Unterhaltung des Muldensystems auf Privatgrundstücken mit Anbindung an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage zur Niederschlagswasserableitung/-versickerung in Höhe von 10 m²/lfd. m Mulde.
- (4) Die HWS ist berechtigt, die versiegelte Fläche bis zum Grad der Vollversiegelung zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden kann.

§ 16 Entgelterhebung für sonstige eingeleitete Wässer

- Das Entgelt für sonstige eingeleitete Wässer (Kühlwasser aus technischen Prozessen, Drainagewasser, Grundwasser) wird nach der eingeleiteten Wassermenge bemessen, die in die Abwasseranlage gelangt. Das Entgelt für jeden ermittelten vollen m³ Abwasser richtet sich nach dem jeweils gültigen Preisblatt der HWS. Jeder m³ ist eine Berechnungseinheit. Die Absätze 2 bis 6 des § 14 gelten entsprechend.

§ 17 Abrechnung und Abschlagszahlung

- (1) Das Abwasserentgelt wird in der Regel einmal jährlich festgestellt und abgerechnet.
- (2) Wird die Abwassermenge für mehrere Monate abgerechnet, so kann die HWS für die nach der letzten Abrechnung ermittelte Abwassermenge Abschlagszahlungen verlangen. Diese sind anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend der Abwassermenge im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so

bemisst sich die Abschlagszahlung nach der durchschnittlichen Abwassermenge vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass seine Abwassermenge erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Die Abschlagszahlungen sind zum 15.02, 15.04, 15.06, 15.08 und 15.10 des laufenden Kalenderjahres zu leisten. Die HWS kann abweichende Zeitpunkte festlegen.

- (3) Soweit das Entgelt nach den durch Wassermesser ermittelten Wassermengen erhoben wird, erfolgt zwischen dem 01.12. eines Jahres und dem 15.01. des folgenden Jahres eine stichtagsbezogene Ablesung. Die Abrechnung des Wasserverbrauchs auf den Zeitraum des abgelaufenen Kalenderjahres erfolgt zeitaufteilig nach Tagen. Das Niederschlagswasserentgelt wird zeitaufteilig nach Tagen abgerechnet.

- (4) Ändern sich die Preise, so können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem vom Hundertsatz der Preisänderung entsprechend angepasst werden. Bei Preisänderungen wird der veränderte Preis zeitaufteilig nach Tagen berechnet. Grundlage der Berechnung ist der durchschnittliche Wasserverbrauch und andere Wasserzuleitungen pro Tag, bezogen auf das Kalenderjahr sowie die Entgeltbemessungsfläche.

- (5) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen. Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses sind zuviel gezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten.

- (6) Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden andere Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist das zuviel oder zuwenig berechnete Entgelt zu erstatten oder nachzutragen. Der Berichtigungsanspruch ist auf längstens zwei Abrechnungsjahre beschränkt.

§ 18 Zahlung, Verzug, Einwendungen

- (1) Entgeltrechnungen werden grundsätzlich nach Ablauf einer Frist von 14 Tagen nach Zugang der Rechnung fällig. Abschlagszahlungen sind mit dem durch die HWS festgelegten Termin fällig.
- (2) Bei Zahlungsverzug für fällige Rechnungsbeträge oder Abschlagszahlungen hat der Anschlussnehmer/Kunde – neben Verzugszinsen – Mahnkosten gemäß dem jeweils gültigen Preisblatt zu tragen.
- (3) Einwendungen gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur:

1. soweit sich aus den Umständen ergibt, dass offensichtliche Fehler vorliegen und
2. wenn der Zahlungsaufschub oder die Zahlungsverweigerung innerhalb von zwei Jahren nach Zugang der fehlerhaften Rechnung oder Abschlagsberechnung geltend gemacht wird.

§ 19 Vorauszahlungen

- (1) Die HWS ist berechtigt, für die Abwassermenge eines Abrechnungszeitraumes Vorauszahlungen zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles zu besorgen ist, dass der Anschlussnehmer/Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- (2) Die Vorauszahlung bemisst sich nach der Abwassermenge des vorhergehenden Abrechnungszeitraumes oder der durchschnittlichen Abwassermenge vergleichbarer Kunden. Macht der Anschlussnehmer/Kunde glaubhaft, dass seine Abwassermenge erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt die HWS Abschlagszahlungen, so kann es die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung wird bei der nächsten Rechnungslegung verrechnet.

§ 20 Sicherheitsleistung

- (1) Ist der Anschlussnehmer/Kunde zur Vorauszahlung nicht in der Lage, so kann die HWS in angemessener Höhe Sicherheitsleistung verlangen.
- (2) Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank verzinst.
- (3) Ist der Anschlussnehmer/Kunde in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis nach, so kann sich die HWS aus der Sicherheit bezahlt machen. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen.
- (4) Die Sicherheit ist zurückzugeben, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

§ 21 Aufrechnung

Gegen Ansprüche der HWS kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

§ 22 Datenschutz

Die HWS verpflichtet sich, die zur Durchführung des Abwasserbeseitigungsvertrages erforderlichen kundenbezogenen Daten unter Beachtung der Vorschriften der Datenschutzgesetze des Bundes und des Landes Sachsen-Anhalt zu verarbeiten und das Datengeheimnis zu wahren. Der Anschlussnehmer/Kunde erklärt sein Einverständnis zur automatisierten Datenverarbeitung durch die HWS.

§ 23 Verweigerung der Abwasserbeseitigung

- (1) Neben der Leistungsverweigerung durch höhere Gewalt ist die HWS berechtigt, die Abwasserbeseitigung zu verweigern, wenn der Anschlussnehmer/Kunde den Vertragsbedingungen zuwiderhandelt und die Verweigerung erforderlich ist, um eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit der Allgemeinheit abzuwenden, zu gewährleisten, dass die Einleitungsverbote des § 4 eingehalten werden, zu gewährleisten, dass die Grundstücksentwässerungsanlage des Anschlussnehmers/Kunden so betrieben wird, dass Störungen anderer Anschlussnehmer/Kunden, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der HWS oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Wasserversorgung ausgeschlossen sind.
- (2) Die HWS hat die Abwasserbeseitigung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Verweigerung entfallen sind und der Anschlussnehmer/Kunde die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der HWS ersetzt hat.
- (3) Die HWS unterrichtet die Stadt über die Verweigerung der Abwasserbeseitigung nach Abs. 1 und die Wiederaufnahme nach Abs. 2.

§ 24 Vertragsstrafe

- (1) Verstößt der Anschlussnehmer/Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die Einleitungsverbote des § 4 ist die HWS berechtigt, eine Vertragsstrafe zu berechnen. Dabei kann die HWS höchstens vom Fünffachen derjenigen Abwassermenge ausgehen, die sich auf der Grundlage der Abwassermenge des Vorjahres anteilig für die Dauer des Verstoßes ergibt. Kann die Abwassermenge des Vorjahres nicht ermittelt werden, so ist die Abwassermenge vergleichbarer Anschlussnehmer/Kunden zugrunde zu legen. Die Vertragsstrafe ist nach den für den Anschlussnehmer/Kunden geltenden Preisen zu berechnen. Gleiches gilt, wenn unbefugt ein Anschluss an die Abwasserbeseitigungsanlage hergestellt oder Abwasser eingeleitet wird.
- (2) Ist die Dauer des Verstoßes nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe nach den Grundsätzen des Abs. 1 über einen festgestellten Zeitraum hinaus für längstens ein Jahr erhoben werden.

§ 25 Gerichtsstand

- (1) Der Gerichtsstand für Kaufleute, die nicht zu den in § 4 des Handelsgesetzbuches bezeichneten Gewerbetreibenden gehören, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist am Sitz der HWS in Halle (Saale).
- (2) Das gleiche gilt,
- a) wenn der Anschlussnehmer/Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder
 - b) wenn der Anschlussnehmer/Kunde nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Gebiet der Stadt Halle (Saale) verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

Entwässerungsantrag

Anlage 1

1. Angaben zum Baugrundstück

- Adresse (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)
 Gemarkung/Flur/Flurstück

- Nutzung
 Art der Nutzung (Wohnhaus, Art der Gewerbenutzung)

Heizungsart Gas Kohle Öl Elektro Andere ?

- Anschluss an den Misch-/Schmutzwasserkanal erfolgt
 über einen Kontrollschacht direkt

- Anschluss an den Niederschlagswasserkanal erfolgt
 über einen Kontrollschacht direkt

2. Angaben zum Grundstückseigentümer/Bauherren

a) Name, Vorname und Anschrift des Grundstückseigentümers:
 Telefon-/Faxnummer:

b) Name, Vorname und Anschrift des Bauherren/Vertreter der Bauherrengemeinschaft:
 Telefon-/Faxnummer:

3. Angaben zum Abwasseranfall

3.1 Schmutzwasser

Nutzungsart	EW bzw. Anzahl der Einwohner	Qsd [l/d]	Stundenf. X	Qsx [l/s]
Wohnungsnutzung			12	
Gewerbliche Nutzung				
Summe:				

* siehe Anleitung zur Berechnung der Schmutzwassermenge

3.2 Niederschlagswasseranfall

Größe des Grundstückes (Gesamtfläche): m²

Größe der befestigten und teilbefestigten Flächen:

	Insgesamt	davon mit Anschluss an versiegelte Fläche	Entwässerungssystem ¹⁾
überdachte Flächen (ohne Gründächer) m ² m ²
begrünte Dachflächen m ² m ²
Beton/Asphalt m ² m ²
Plattenbelag/Verbundpflaster/Betonstein/Großpflaster/Kleinpflaster/Rasengittersteine m ² m ²

*1 Anschluss an Entwässerungssystem: entweder direkter Anschluss über Rohrleitung an Kanalisation oder auch Ableitung des Niederschlagswassers durch Ausnutzung des vorhandenen Gefälles

Betreiben Sie eine

Niederschlagswasserspeicheranlage

Niederschlagswasserversickerungsanlage

Niederschlagswasserrückhalteanlage (mit vollständiger zeitverzögerter Abgabe des Niederschlagswassers an das Netz)

mit Überlauf in das öffentliche Entwässerungssystem?

Wenn „ja“, geben Sie bitte folgende Werte an:

an die Anlage angeschlossene Fläche : m²

Speichervolumen des Speichers/der Versickerungsanlage: m³

Drosselabfluss der Rückhalteanlage: l/s

Nutzen Sie Niederschlagswasser aus diesem Speicher ganzjährig als Brauchwasser im Haushalt, z.B. zur Toilettenspülung?

ja nein

Hinweis: Die eingespeiste Niederschlagswassermenge wird schmutzwasserentgeltrelevant.

Erläuterung zum Verbleib des Niederschlagswassers, das nicht in die öffentliche Entwässerungsanlage abgeleitet wird.

.....

Hinweis: Für jede Versickerung oder Einleitung in ein Gewässer ist durch den Bauherren/Eigentümer zu prüfen, ob die wasserrechtliche Erlaubnis durch die Stadt erforderlich ist!

Wurde ein Wasserrecht beantragt? Ja nein

Wurde ein Wasserrecht erteilt? Ja nein

Wenn „ja“, wann? (Datum)

Mir ist bekannt, dass mit der Errichtung der Grundstücksentwässerungsanlage erst begonnen werden darf, wenn die Entwässerungsgenehmigung oder eine Ausnahmegenehmigung vorliegt.

Ort, Datum Unterschrift Bauherr/Eigentümer

Einzureichende Unterlagen zum Entwässerungsantrag gemäß § 7 der AEB Abwasser

- Entwässerungsantrag
- Gegebenenfalls eine Beschreibung des gewerblichen Betriebes, dessen Abwasser eingeleitet werden soll, nach Art und Umfang der Produktion und der Anzahl der Beschäftigten
- Gegebenenfalls bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit privaten Vorbehandlungsanlagen Angaben über
 - Menge und Beschaffenheit des Abwassers
 - Funktionsbeschreibung der betrieblichen Abwasserbehandlungsanlage
 - Behandlung und Verbleib der anfallenden Rückstände (z.B. Schlämme)
 - Anfallstelle des Abwassers im Betrieb
 - Bemessung des Fettabscheiders nach DIN EN 1825-2 von 2002, Punkt 6.2.1 b
- Berechnung auf der Grundlage des maximalen Schmutzwasserabflusses der in die Abscheideanlage für Fette entwässernden Kücheneinrichtungsgegenstände
- Bemessung des Leichtflüssigkeitsabscheiders nach DIN EN 858-2 (Volumenstrom)
- Bemessung der Kleinkläranlage nach DIN 4261
- Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstückes im Maßstab nicht kleiner als 1 : 500 mit folgenden Angaben:
 - Straße und Hausnummer
 - Gebäude und befestigte Flächen
 - Grundstücks- und Eigentumsgrenzen
 - Lage der vorhandenen und geplanten Grundstücksentwässerungsleitungen, einschließlich der Kontrollschächte
 - Lage der Drainagestränge und Sammelgruben
 - in der Nähe der Grundstücksentwässerungsleitungen vorhandener Baumbestand
- Ein Schnittplan im Maßstab 1 : 100 durch die Fall- und Entlüftungsrohre des Gebäudes mit den Entwässerungsobjekten (Strangabwicklung mit Angabe der Rückstauhöhe).
- Einen Längsschnitt durch die Grundstücksentwässerungsleitung und durch die Kontrollschächte mit Angabe der Höhenmaße des Grundstückes und der Sohlenhöhe bezogen auf m ü. NHN oder die Tiefen im Verhältnis zur Straßenoberkante an der Anschlussstelle oder zumindest jedoch ein mit den entsprechenden Angaben versehener Lageplan.
- Grundrisse des Kellers oder des Bodenplattenverlegeplanes im Maßstab 1:100, soweit dies zur Klarstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlich ist. Der Grundriss sollte insbesondere die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Reinigungsöffnungen, Schächte, Vorbehandlungsanlagen (Abscheider ...), Absperrvorrichtungen, Rückstauer-schlüsse oder Hebeanlagen erkennen lassen.
- Bei Einsatz einer Niederschlagswassernutzungsanlage ist deren Darstellung mit den zu versorgenden Entwässerungsobjekten und den Montageorten der Wasserzähler erforderlich. Für den Ausgangszähler und ggf. Nachspeisezähler sind anzugeben:
 - Typ/Hersteller
 - Montageort
 - Einbaudatum
 - Beglaubigungsjahr
 - Wasserzähler-Nr.
- Abwasserleitungen sind entsprechend DIN 1986-100 auszuführen und darzustellen. Grundlage für alle technischen Anlagen sind die geltenden DIN Vorschriften und die einschlägigen DWA-Richtlinien und – Arbeitsblätter. Die HWS ist berechtigt, Ergänzungen zu den Unterlagen zu verlangen.

Anleitung zur Berechnung der Schmutzwassermenge

Der mittlere Abflusswert für Wohnbebauung ergibt sich, in Anlehnung an die DWA-Richtlinien, aus der Größe des Einzugsgebietes. Für das Stadtgebiet von Halle wird mit einem Stundenfaktor von 1/12 gerechnet. Der Stundenfaktor x für gewerbliche Abflüsse ergibt sich aus der täglichen Nutzungsdauer der jeweiligen Einrichtung.

Berechnungsalgorithmus für gewerbliche Abwässer:

- Ermittlung des Tagesschmutzwasserabflusses Q_{sd}
- Rückrechnung auf Einwohnerwerte EW (notwendig für KA-Kapazität)
 $EW = Q_{sd} (l/d) / 95 l/E \cdot d [EW]$
- Festlegung eines Stundenfaktors x (Nutzungsstunden pro Tag)
- Berechnung des mittleren Abflusswertes Q_{sm}
 $Q_{sm} = Q_{sd} (l/d) / (x \cdot 3600) [l/s]$

Für das Stadtgebiet von Halle wird mit einem Schmutzwasseranfall von 95 l/ Einwohner * Tag gerechnet. Für verschiedene gewerbliche und andere Zwecke sind die Bemessungsparameter in Anlehnung an das jeweils gültige DWA bzw. DVGW Regelwerk zugrunde zu legen.

Grenzwerte für Indirekteinleiter

- Allgemeine Parameter**
 - Temperatur 35°C
 - pH-Wert 6,5 – 10
 - absetzbare Stoffe 10 ml/l (0,5 h Absetzzeit im Imhofftrichter)
- Organische Stoffe**
 - CSB 2000 mg/l
Bei Überschreitung dieses Grenzwertes muss das Verhältnis CSB zu BSB₅ <= 2:1 sein!
 - Schwerflüchtige Lipophile Stoffe nach DIN H 56 (Verseifbare Öle, Fette und Fettsäuren) 200 mg/l
 - Kohlenwasserstoff Index DIN EN ISO 937-2 20 mg/l
 - adsorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX) 0,5 mg/l DIN EN 1485/ H 14
 - leichtflüchtige Halogenkohlenwasserstoffe, (LHKW) 0,5 mg/l DIN EN ISO 10301
 - wasserdampfliche Phenole 100,0 mg/l
 - Farbstoffe Nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufes einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht mehr gefärbt erscheint.
- Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)**

Antimon (Sb)	0,3 mg/l
Arsen (As)	0,3 mg/l

Barium (Ba)	2,0 mg/l
Blei (Pb)	2,0 mg/l
Cadmium (Cd)	0,2 mg/l
Chrom (Cr)	1,0 mg/l
Chrom-VI (Cr)	0,2 mg/l
Cobalt (Co)	1,0 mg/l
Kupfer (Cu)	1,0 mg/l
Nickel (Ni)	1,0 mg/l
Selen (Se)	1,0 mg/l
Silber (Ag)	0,5 mg/l
Quecksilber (Hg)	0,05 mg/l
Zinn (Sn)	5,0 mg/l
Zink (Zn)	5,0 mg/l

- Anorganische Stoffe**

Stickstoffe aus Ammonium und Ammoniak	200,0 mg/l
Nitrit	20,0 mg/l
Cyanid, gesamt	10,0 mg/l
Cyanid, leicht freisetzbar	0,2 mg/l
Sulfat	600,0 mg/l
Sulfid	2,0 mg/l
Schwefelwasserstoff (wässrige Phase)	1,0 mg/l
Schwefelwasserstoff (Gasphase)	10 mg/m ³
Fluorid	20,0 mg/l
Phosphorverbindungen, berechnet als P	15,0 mg/l

Anlage 3

Absender: Halle, den

.....

.....

Hallesche Wasser und Stadtwirtschaft GmbH
 Postfach 10 01 54
 06140 Halle (Saale)

Erfassungsbogen – Ermittlung der versiegelten Flächen / Einleitung von Niederschlagswasser in die Kanalisation

1. Angaben zum Grundstück / Grundstückseigentümer / Verwalter

Grundstück in Halle (PLZ, Straße, Hausnummer des Grundstückes für das diese Erklärung abgegeben wird)

- Gemarkung:- Flur:- Flurstück:

Kundennummer des Grundstückseigentümers (bitte aus dem Ansreiben entnehmen)

Name / Firma:	Grundstückseigentümer	Verwalter
.....
Vorname:
Anschrift:
.....
Telefon:

2. Flächenangaben zum Grundstück, bitte alle Flächenangaben auf volle m² runden

	insgesamt versiegelte Fläche	davon mit Anschluss an Kanalisation *1
• überdachte Flächen (ohne Gründächer) m ² m ²
• begrünte Dachflächen m ² m ²
• Beton / Asphalt m ² m ²
• Plattenbelag / Verbundpflaster Betonstein / Großpflaster / Kleinpflaster m ² m ²
• Rasengittersteine m ² m ²
• m ² m ²

*1 Anschluss an Kanalisation: entweder direkter Anschluss über Rohrleitung an Kanalisation oder auch Ableitung des Niederschlagswassers durch Ausnutzung des vorhandenen Gefälles.

Die Fragen 3-5 sind nur zu beantworten, wenn Sie Flächen mit Anschluss an die Kanalisation haben (Eintragungen unter 2.2 rechte Spalte).

- Haben Sie ein Niederschlagswasserspeicher mit Überlauf in die öffentliche Kanalisation? (Ausgeschlossen sind hierbei ortveränderliche Behälter z. B. Niederschlagswasserfässer)
 - ja nein
 - Wenn „ja“, geben Sie bitte folgende Werte an:
 - an den Niederschlagswasserspeicher angeschlossene Fläche: m²
 - Speichervolumen des Niederschlagswasserspeichers: m³
 - Nutzen Sie Niederschlagswasser aus diesem Speicher ganzjährig als Brauchwasser im Haushalt, z. B. zur Toilettenspülung?
 - ja nein
- Haben Sie eine Niederschlagswasserrückhalteanlage, die anfallendes Niederschlagswasser zwischenspeichert und zeitverzögert gedrosselt an die öffentliche Kanalisation abgibt?
 - ja nein
 - Wenn „ja“, geben Sie bitte folgende Werte an:
 - an die Rückhalteanlage angeschlossene Fläche: m²
 - Drosselabfluss der Rückhalteanlage: l/s
 - Speichervolumen der Rückhalteanlage: m³
- Haben Sie Versickerungsanlagen mit einem Überlauf in die öffentliche Kanalisation?
 - ja nein
 - Wenn „ja“, geben Sie bitte folgende Werte an:
 - an die Versickerungsanlagen angeschlossene Fläche: m²
 - Stauvolumen der Versickerungsanlage: m³
- Wo bleibt das Niederschlagswasser Ihres Grundstückes, das nicht in die Kanalisation abgeleitet wird? (kurze Erläuterung)

Jede Änderung des Umfangs der bebauten und/ oder befestigten Flächen der unter Punkt 2 genannten Flächen werde ich gemäß § 15 (1) der „Allgemeinen Entsorgungsbedingungen Abwasser der HWS GmbH in der Stadt Halle (Saale)“, innerhalb eines Monats nach der Veränderung schriftlich der HWS GmbH mitteilen.

Ich versichere, dass ich die Angaben in dieser Erklärung wahrheitsgemäß und vollständig gemacht habe.

Ort, Datum Unterschrift Grundstückseigentümer / Verwalter